



Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg
University of Applied Sciences

Wahlpflichtfach im Wirtschaftszweig:
„Finanzmanagement in öffentlichen Gebietskörperschaften und ihren Unternehmen“

**Die Bewertung des Infrastrukturvermögens –
dargestellt am Beispiel Benningen am Neckar
im Vergleich zu anderen Kommunen**

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades eines
Diplom-Verwaltungswirts (FH)

vorgelegt von

Joachim Köhler

Studienjahr 2009/2010

Erstgutachter: Prof. Wolfgang Rieth
Zweitgutachter: Bürgermeister Klaus Warthon

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	VI
Anlagenverzeichnis	VII
1 Themenproblematik	1
1.1 Aufbau und Ziel dieser Diplomarbeit	2
1.2 Abgrenzung der Arbeit	3
2 Grundlagen des neuen Haushaltsrechts – Doppik	4
2.1 Drei-Komponenten-Rechnung	4
2.2 Eröffnungsbilanz	6
3 Grundlagen zur Erfassung und Bewertung	7
3.1 Arten öffentlicher Vermögensgegenstände	7
3.2 Anschaffungs- und Herstellungskosten.....	7
3.3 Erfahrungswerte.....	9
3.4 Ansatz und Bewertungsregeln	10
3.5 Abschreibungen	13
3.5.1 Abschreibungsmethode	14
3.5.2 Bestimmung der Nutzungsdauer.....	15
4 Vorgehensweise beim Infrastrukturvermögen	16
4.1 Definition Infrastruktur	16
4.2 Grundsätze zur Bewertung	16
4.3 Datenermittlung.....	17

5	Durchführung der Bewertung anhand konkreter Beispiele in Benningen.....	18
5.1	Vorarbeiten	18
5.2	Bewertung des Grund und Bodens	19
5.3	Festlegung der Nutzungsdauer.....	21
5.4	Bewertung von Straßen, Wegen und Plätzen	22
5.4.1	Ermittlung per Anschaffungs- und Herstellungskosten	23
5.4.2	Ermittlung per Maßnahmenabrechnungen.....	26
5.4.3	Ermittlung per Erfahrungswerten	31
5.5	Bewertung des Straßenzubehörs.....	35
5.6	Abschreibung der Straßen, Plätze und Wege	36
5.7	Bewertung von Brücken und Tunnel	37
5.8	Bewertung der wasserbaulichen Anlagen	40
5.9	Bewertung des Friedhofes	41
6	Vergleich zu anderen Kommunen	43
6.1	Bewertung des Straßenkörpers	43
6.2	Bewertung des Straßenzubehörs.....	46
6.3	Bewertung von Brücken und Tunnel	47
6.4	Problematiken	48
6.4.1	Abgrenzung Erhaltungs- und Herstellungsaufwand	48
6.4.2	Weitere Problematiken.....	49
7	Auswirkung der Bewertung auf die Bilanz.....	50
8	Kosten der Bewertung.....	53
9	Fazit.....	56
	Anlagen.....	VIII
	Literaturverzeichnis	XII
	Eidesstattliche Erklärung.....	XV

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFA	Absetzung für Abnutzungen
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AB	Anfangsbestand
BauBG	Baugesetzbuch
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EB	Endbestand
€	Euro
etc.	et cetera
Flst.	Flurstück
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GIS	Geoinformationssystem
GK	Gesamtkosten
HGB	Handelsgesetzbuch
HWSM	Hochwasserschutzmaßnahmen
m	Meter
m ²	Quadratmeter
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
NRW	Nordrhein-Westfalen
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
WertV	Wertermittlungsverordnung
z. B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung.....	5
Abbildung 2: Berechnung Anschaffungskosten.....	8
Abbildung 3: Wertansätze 1974	10
Abbildung 4: Goethestraße der Gemeinde Benningen am Neckar.....	24
Abbildung 5: Bilanzauswirkung von Sonderposten.....	31
Abbildung 6: GIS-Information	34
Abbildung 7: Flurstückskataster Fußgängersteg „Steigle“	38
Abbildung 8: Buchungen der Abschreibungen und der Sonderposten.....	39
Abbildung 9: Verteilung des Infrastrukturvermögens in Benningen	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datenermittlung	19
Tabelle 2: Ermittlung des Grund und Bodens „innerorts“	20
Tabelle 3: Abschreibungstabelle Straßen.....	22
Tabelle 4: Straßenabschnitte.....	25
Tabelle 5: Anlagebuchhaltung.....	26
Tabelle 6: Nutzungsfaktoren.....	27
Tabelle 7: Verteilung der Kosten anhand einer Maßnahmenabrechnung	28
Tabelle 8: Berechnung mit Erfahrungswerten	32
Tabelle 9: Vergleichsberechnung Erfahrungswert - AHK	33
Tabelle 10: Berechnung der asphaltierten Fläche mit Prozentanteil	35
Tabelle 11: Berechnung der asphaltierten Fläche ohne Prozentanteil	35
Tabelle 12: Abschreibungstabelle	37
Tabelle 13: Einteilung nach Qualitätsstufen der Stadt Halberstadt.....	44
Tabelle 14: Bewertungsvariante der Stadt Aken	45
Tabelle 15: Externe Kostenaufstellung bayrischer Kommunen	54

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ermittlung des Grund und Bodens „innerorts“	VIII
Anlage 2: Ermittlung des Grund und Bodens „außerorts“	IX
Anlage 3: Tabelle der m ² -Indexe	X
Anlage 4: Eröffnungsbilanz.....	XI

1 Themenproblematik

Nachdem immer mehr Gemeinden in die Schuldenfalle geraten, ihre Haushalte nur noch mit Hilfe von Krediten ausgleichen können und von der Substanz leben, Gebäude verkaufen oder notwendige Investitionen zurückstellen, musste ein System gefunden werden, das eine höhere Transparenz aufweist und auch die notwendigen Ausgaben der Zukunft berücksichtigt.

Da im kameralen Gemeindehaushaltsrecht lediglich Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr nachgewiesen werden, bleiben alle künftigen Belastungen unberücksichtigt.

Seit Jahren wurde über die Einführung der Doppik, die so genannte Doppelte Buchführung in Konten, in Kommunen diskutiert. Seit dem 11. Dezember 2009 ist nun der endgültige Beschluss in Baden-Württemberg verabschiedet. Das Haushaltsrecht der Kameralistik wird spätestens ab dem 1. Januar 2016 durch die Doppik abgelöst.

Mit dem kaufmännischen Rechnungswesen erhalten die Gemeinden somit erstmalig einen betriebswirtschaftlichen Überblick über ihren Vermögensstand und ihre Schulden. In einer Bilanz soll der gesamte Vermögens- und Schuldenstand erfasst werden. Kommunale Haushaltspläne müssen künftig fachliche Ziele und outputorientierte Kennzahlen beinhalten. Der Ressourcenverbrauch soll zur Ermittlung der Kosten herangezogen werden. Der derzeitige Detaillierungsgrad der Haushaltstellen ist für eine ergebnisorientierte Steuerung ungeeignet und verleitet zur isolierten Betrachtung von Einzelaspekten, die keinen Werteverzehr aufzeigen, sondern nur die Einnahmen und Ausgaben darstellen - dies soll durch die Umstellung von der Kameralistik zur Doppik verändert werden.

Bis zum Jahr 2016 werden die Kommunen in Baden-Württemberg damit beschäftigt sein, das neue kommunale Haushaltsrecht einzuführen und somit die Kameralistik in die Geschichte eingehen zu lassen.

Schon heute äußern jedoch viele Kommunen Bedenken, welche Schwierigkeiten und Gefahren die Umstellung auf das neue System mit sich bringen wird, auch Angst die zusätzliche Arbeit im Laufe des Umstellungsprozesses neben dem Tagesgeschäft bewältigen zu können, spielt hierbei eine entscheidende Rolle.

1.1 Aufbau und Ziel dieser Diplomarbeit

Zu Beginn wird zum besseren Verständnis dieser Diplomarbeit auf die Unterschiede zur Kameralistik und den Aufbau der Doppik eingegangen, bevor in Kapitel 3 die Grundlagen der Erfassung und die Erstbewertung der Vermögensgegenstände erklärt werden.

In Kapitel 4 wird speziell die Vorgehensweise der Bewertung des Infrastrukturvermögens behandelt. Anschließend wird die Theorie in die Praxis umgesetzt und die Vorgehensweise der Bewertung der verschiedenen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens anhand der Gemeinde Benningen am Neckar dargestellt. In Kapitel 6 folgen Vergleiche der verschiedenen Bewertungsmethoden sowie alternative Lösungsansätze im Vergleich zu anderen Kommunen.

Im Anschluss werden in Kapitel 7 die Auswirkungen der verschiedenen Bewertungsansätze im Hinblick auf einen ausgeglichenen Haushalt in der Eröffnungsbilanz dargestellt bevor in Kapitel 8 die Kosten des Umstellungsprozesses aufgedeckt werden. Die Arbeit schließt ab mit einem Fazit sowie einem Ausblick für die Kommunen, die die Bewertung noch vor sich haben.

Mit dem Inhalt und den Erkenntnissen dieser Diplomarbeit soll dazu beigetragen werden, den Kommunen die Angst zu nehmen, die sich noch nicht an die Umstellung auf das Neue Haushaltsrecht herantrauen. Hierbei wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, durch die Erfahrungen und die aufgezeigten Schwierigkeiten und Probleme bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens, die spätere Werteermittlung zu erleichtern.

1.2 Abgrenzung der Arbeit

Da die Bewertung des Infrastrukturvermögen eine umfangreiche Aufgabe darstellt, wird in dieser Diplomarbeit nicht auf die Bewertung der Abwasserbeseitigung sowie des Stromnetzes und der Gleisanlagen eingegangen, da diese, wie auch in Benningen, oft schon als Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften ausgegliedert sind und somit keine Relevanz mehr für die Bewertung darstellen.

2 Grundlagen des neuen Haushaltsrechts – Doppik

Wie eingangs erwähnt, haben die Kommunen durch den Reformbeschluss des Landtages vom 11. Dezember 2009 bis zum Jahr 2016 die Aufgabe, das Gemeindehaushaltsrecht in Baden-Württemberg, von ihrem bestehenden Haushaltsrecht der Kameralistik auf die Doppik umzustellen.

Die Doppik ist grundlegend an die Privatwirtschaft angelehnt. Durch ihre Einführung wird die Struktur des Haushaltes verändert. Auf der Basis der Entscheidung für die doppelte Buchführung wurde ein kommunales Haushalts- und Rechnungswesen entwickelt, welche sich für die Planung, Bewirtschaftung und den Abschluss auf drei Komponenten stützt. An die Stelle der Festsetzungen für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt treten nun die Gesamtbeträge des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes.

2.1 Drei-Komponenten-Rechnung

Aus der nachfolgenden Abbildung (Abb. 1) ist ersichtlich, dass im Finanzhaushalt die tatsächlich im Rechnungsjahr gebuchten Ein- und Auszahlungen erfasst werden. Die Finanzrechnung zeigt den Geldverbrauch bzw. die Änderung des Bestandes an liquiden Mitteln während des Rechnungsjahres auf. Durch die differenzierte Erfassung der Buchungen nach den verschiedenen Zahlungsarten werden die Finanzierungsquellen und die Verwendung der Finanzmittel dokumentiert.¹

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und weist am Ende des Geschäftsjahres den Erfolg der Kommune auf. Hier werden über den Zeitraum der Rechnungsperiode alle Ressourcenminderungen als Aufwendungen wie z. B. Abschreibungen und alle Ressourcenmehrungen als Erträge wie z. B. Zinseinnahmen oder

¹ Vgl. Häfner, Philipp: Doppelte Buchführung für Kommunen, Grundlagen des doppelten Haushaltswesen, Überblick über Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz, Mit vielen Beispielen und Übungsaufgaben, 4. Auflage, München 2009, S. 40.

Steuern erfasst. Dabei bedeutet jeder Aufwand gleichzeitig eine Vermögensminderung und jeder Ertrag eine Vermögensmehrung, die sich auf die Höhe des Eigenkapitals auswirken.

An der Ergebnisrechnung zeigt sich am Ende des Jahres, ob die Kommune ihre Aufwendungen durch Erträge ausgleichen konnte. Die Ergebnisrechnung ist sozusagen das bedeutungsvollste und das aussagekräftigste Instrument im Neuen Haushaltsrecht.²

Die Abbildung verdeutlicht die oben genannten Schwerpunkte.

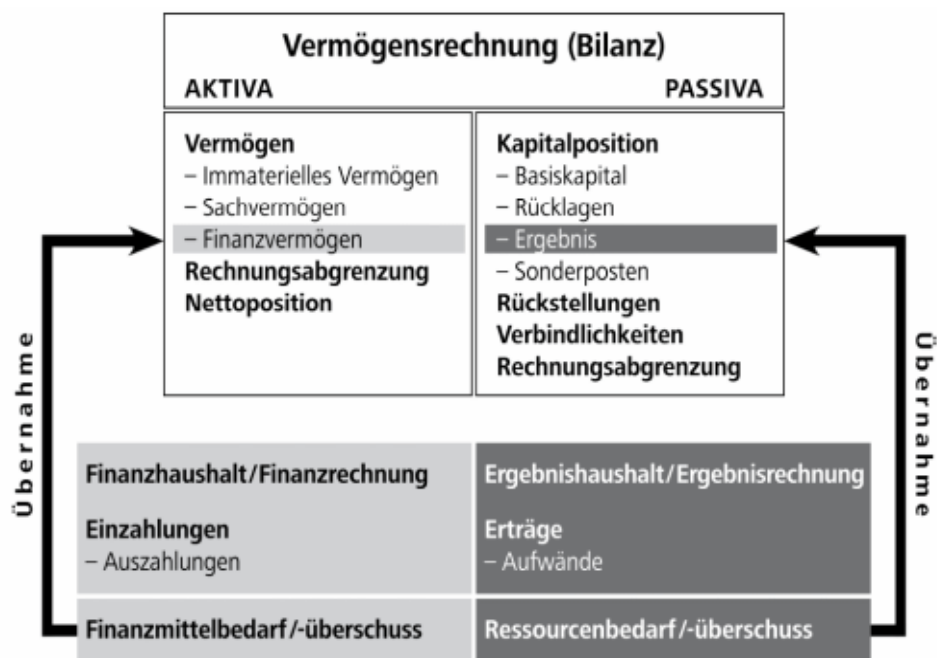


Abbildung 1: Drei-Komponenten-Rechnung³

In der Bilanz werden das Vermögen und die Schulden der Kommune übersichtlich dargestellt. Auf einen Blick können die Bürger erkennen, wie sich das Vermögen der Kommune auf die einzelnen Bilanzposten auswirkt und mit welchen Finanzmitteln diese finanziert wurden.

Voraussetzung für die Umstellung auf die Doppik ist die Erstellung einer Bilanz, die so genannte Eröffnungsbilanz.

² Vgl. Notheis, Klaus/Ade, Klaus: Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg Leitfaden für Praxis, Aus und Fortbildung, 2. Auflage, Stuttgart 2006, S. 28.

³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, S. 14.

2.2 Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt für die künftige Haushaltswirtschaft. Grundlage für die Eröffnungsbilanz ist die vollständige Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens. Die gesetzliche Grundlage für die erstmalige Bewertung bildet der § 62 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)⁴.

Durch die Gegenüberstellung des Vermögens auf der Aktivseite und der Schulden auf der Passivseite, wird die wirtschaftliche Situation einer Kommune zum ersten Mal umfassend dokumentiert. Durch den Vergleich der Aktivseite mit ihren verschiedenen Bilanzposten des Anlage- sowie des Umlaufvermögens mit der Passivseite, ist unter anderem zu erkennen, wie das Vermögen der Gemeinde finanziert worden ist. Einen hohen prozentualen Eigenkapitalanteil auf das vorhandene Kapital lässt die Kommune als wohlhabend dastehen, doch dies hat letztlich keine Aussage über die tatsächliche Finanzkraft der Kommune.⁵

Diese erstmalige Vermögensbewertung hat entscheidende Auswirkungen auf den künftigen Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung, denn durch die Abschreibungen der Wertansätze entstehen den Gemeinden Aufwendungen, die durch Erträge ausgeglichen werden müssen. Mit der Bewertung des Kommunalvermögens wird der erste Schritt auf dem Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts gegangen und dieser ist deshalb mit großer Sorgfalt durchzuführen.

⁴ Vgl. § 62 GemHVO.

⁵ Vgl. Fudalla, Mark/zum Mühlen, Manfred/Wöste, Christian: Doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung, Basiswissen für das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF), 3. Auflage, Köln 2007, S. 6.

3 Grundlagen zur Erfassung und Bewertung

3.1 Arten öffentlicher Vermögensgegenstände

Durch die Veränderung des Haushaltssystems müssen alle Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden, bewertet werden. Ein Vermögensgegenstand kann demnach ein physischer Gegenstand oder ein werthaltiges Recht, aus dem ein wirtschaftlicher Wert aktuell oder in naher Zukunft für die Gemeinde ableitbar ist, sein⁶. Hierzu können Gebäude, immaterielle Werte z. B. Nutzungsrechte, Grundstücke oder Infrastruktur gehören. Ebenfalls bewertet und erfasst werden müssen die unentgeltlich überlassenen Gegenstände z. B. auf Grund von Schenkungen oder Erbschaften.⁷

3.2 Anschaffungs- und Herstellungskosten

Für die vollständige Erfassung und Bewertung von kommunalem Vermögen existieren mehrere Lösungsmöglichkeiten; sie unterscheiden sich jedoch in ihrer Genauigkeit. Um einen besseren Vergleich von Kommunen untereinander zu haben, wurde in § 62 GemHVO festgelegt, dass die Bewertung des Vermögens grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen erfolgt. Bei den Anschaffungskosten⁸ handelt es sich um alle Aufwendungen, die erforderlich sind, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Hierzu zählen neben den Anschaffungskosten (Kaufpreis) auch Anschaffungsnebenkosten.

⁶ Vgl. Abschlussdokumentation der Projektkommunen der Transferebene Hessen in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Ergolding 2005, S. 142.

⁷ Vgl. Marettke Christian/Dörschell Andreas/Hellenbrand Andreas: Kommunales Vermögen richtig bewerten, München 2006, S. 31.

⁸ Vgl. § 255 Abs. 1 HGB und § 44 Abs. 1 GemHVO.

Anschaffungsnebenkosten sind vor allem Einzelkosten für Erwerb (Ingenieurkosten, Beurkundungen), Transport (Frachten, Verpackungen) und Inbetriebnahme (Montage) des Vermögensgegenstandes. Finanzierungskosten wie Zinsen, sind als getrennter Vorgang zu bewerten und werden dem Vermögensgegenstand nicht zugerechnet. Erhaltene Preisnachlässe, wie Rabatte oder Skonti, sind sofort von den Anschaffungskosten abzuziehen.

Nachträgliche Anschaffungskosten⁹ sind Kosten, die zeitlich nach der Anschaffung entstehen, aber mit der Anschaffung in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen. Durch nachträgliche Anschaffungskosten kann der Vermögensgegenstand besser genutzt bzw. sein Wert für den beabsichtigten Zweck erhöht werden (z. B. Herstellung einer Zufahrt, notwendige Um- oder Ausbauten).

Anschaffungspreis
- Anschaffungspreisminderungen (Rabatte, Skonti)
+ Anschaffungsnebenkosten (Transport oder Verpackung)
+ nachträgliche Anschaffungskosten
= Handels- und steuerrechtliche Anschaffungskosten

Abbildung 2: Berechnung Anschaffungskosten

Herstellungskosten¹⁰ liegen immer dann vor, wenn die Kommune einen Vermögensgegenstand auf eigene Rechnung und Gefahr herstellt oder herstellen lässt. Zur Berechnung der Herstellungskosten sind die Materialkosten, die Fertigungskosten sowie die Sonderkosten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe der Fertigung nötig.

⁹ Vgl. Raupach Björn/Stangenberg Katrin: Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2. Auflage, Hamburg 2009, S. 105.

¹⁰ Vgl. Marettke/Dörschell/Hellenbrand: Kommunales Vermögen richtig bewerten, 2. Auflage, Frankfurt 2006, S. 49.

Des Weiteren dürfen auch die Verwaltungskosten, angemessene Teile der Materialgemeinkosten, die notwendigen Fertigungsgemeinkosten sowie angefallene Wertverluste des Vermögens eingerechnet werden.

Herstellungskosten beinhalten analog der Anschaffungskosten alle Aufwendungen, die durch die erstmalige Herstellung, einer Erweiterung oder Verbesserung eines Vermögensgegenstandes verursacht wurden.

3.3 Erfahrungswerte

Da nicht immer alle Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. des § 62 GemHVO ermittelt werden können, wurden Wahlrechte in Form von Vereinfachungsregeln im Gesetz aufgenommen. Diese ermöglichen bei einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, die Anschaffungs- und Herstellungskosten durch Erfahrungswerte zu ersetzen. Eine Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „unverhältnismäßiger Aufwand“, ist in keiner Fachliteratur gegeben. Dies wird nach den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen der Archivierung im Einzelfall zu beurteilen sein.

Bei diesen Erfahrungswerten muss es sich aber immer um „verträgliche“ Wertansätze handeln, die einen aktuellen pauschalierbaren Durchschnittspreis beinhalten. Gegebenenfalls sind diese zu prüfen und zu korrigieren. Grundsätzlich sollte das Bewertungsverfahren gewählt werden, welches den tatsächlichen Verhältnissen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglichst nahe kommt.

Erfahrungswerte dürfen erst bei den Vermögensgegenständen verwendet werden, deren Anschaffung mehr als 6 Jahre zum Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegen, da hier davon aus gegangen wird, dass die Kosten vorher ermittelbar sind. Handelt es sich um Kosten, die vor dem 31. Dezember 1974 angefallen sind, können, vermindert um die Abschreibungen, Erfahrungswerte, die den Preisverhältnissen der Anschaffungsjahre entsprechen zum 1. Januar 1974 angesetzt werden.¹¹

¹¹ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, S. 48.

Im nachfolgenden Schaubild wird dies übersichtlich dargestellt.

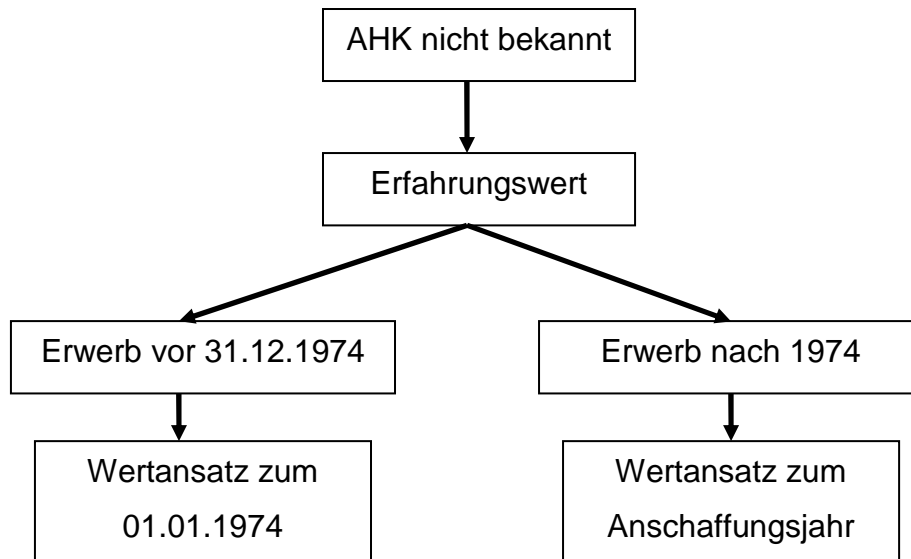


Abbildung 3: Wertansätze 1974

Es ist ersichtlich, dass die Anschaffungskosten durch Erfahrungswerte ersetzt werden können, falls diese nicht bekannt sind. Hier wird unterschieden nach dem Erwerb vor 1974 bzw. nach 1974. Alle Vermögensgegenstände, die vor 1974 in das Eigentum der Gemeinde übergangen, werden mit einem Wertansatz zum Jahr 1974 angesetzt. Alle Vermögensgegenstände, die nach 1974 erworben sind, werden auf das jeweilige Anschaffungsjahr bewertet.

Durch den Einsatz von Erfahrungswerten führt es zwangsläufig zu unterschiedlichen Wertansätzen der einzelnen Kommunen. Hierdurch ist ein späterer Vergleich nur schwer vorstellbar.

3.4 Ansatz und Bewertungsregeln

Die Einführung der Doppik soll Dritten einen besseren Einblick in die Kommune geben, damit dies der Fall ist, müssen einige Grundsätze für die ordnungsgemäße Bewertung und die Inventur beachtet werden. Durch Fehler bei der Bewertung oder der Inventur kann es zu fatalen Bilanzverfälschungen, die im späteren Verlauf der Diplomarbeit noch im

Einzelnen ausführlich geschildert werden, kommen. Durch ausführliche Aufzeichnungen können Manipulationsmöglichkeiten verringert bzw. vermieden werden.

Die Eröffnungsbilanz wird in Baden-Württemberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt, mit ihren Sitzen in Stuttgart und Karlsruhe abgenommen. Diese prüft die Eröffnungsbilanz anhand von Rechnungsbelegen und verlangt bei Unklarheiten eine Korrektur bzw. Erläuterungen. Es gibt verschiedene Grundsätze, um die Bewertung ordnungsgemäß durchführen zu können. Um das neue Haushaltsrecht an die Privatwirtschaft anzulehnen, wurde die GemHVO in den letzten Jahren bei der Bewertung der Vermögensgegenstände sowie in vielen weiteren Paragraphen immer mehr an das Handelsgesetzbuch mit kommunal-spezifischen Modifizierungen angepasst.

In der Eröffnungsbilanz sind alle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Kommune befinden, auszuweisen, auch wenn keine eigenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entstanden sind (z. B. Geschenke). Ein weiterer Grundsatz ist das Prinzip der Einzelbewertung. Dieser besagt, dass sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und finanzielle Verpflichtungen einzeln und genau zu erfassen und zu bewerten sind.¹² Die zulässigen Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der GemHVO abschließend geregelt. In diesem Fall handelt es sich um die Stichprobeninventur (§ 38 Abs. 1 GemHVO), die Festbewertung (§ 37 Abs. 2 GemHVO), die Gruppenbewertung (§ 37 Abs. 3 GemHVO) und das Verbrauchsfolgeverfahren (§ 45 Abs. 1 GemHVO). Diese Verfahren können z. B. bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens beim Straßenzubehör eingesetzt werden.

¹² Leitfaden zur Bilanzierung, S. 17.

Eine Stichprobeninventur dient zur Erleichterung der Aufstellung des Inventars. Die Vermögensgegenstände werden nach Art, Menge und Wert aufgrund von Stichproben ermittelt, die dann anschließend anhand des Stichprobenergebnisses auf den tatsächlichen Bestand durch mathematisch-statische Methoden hochgerechnet werden.¹³

Das Verfahren der Festbewertung ist für bestimmte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wie z. B. Stühle oder Tische sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Diese können mit dem so genannten Festwert angesetzt werden, wenn diese regelmäßig ersetzt werden und es sich um eine gleich bleibende Menge und Wert handelt.¹⁴

Bei der Gruppenbewertung werden gleichartige oder annähernd gleichwertige Vermögensgegenstände wie z. B. Straßenlaternen oder Verkehrsschilder als eine Gruppe zusammengefasst und bewertet.

Das Verbrauchsfolgeverfahren wird vor allem bei Vorratsvermögen angewendet. Hier werden durch zeitabhängige Verfahren die Vermögensgegenstände bewertet.

Das geltende Vorsichtsprinzip für Bewertungen aus dem Handelsgesetzbuch (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) wurde durch den § 43 Abs.1 Nr. 3 GemHVO weitestgehend übernommen. Hierbei soll bei mehreren Bewertungsvarianten, die mit der wahrscheinlichsten und nicht die aus Vorsichtgründen niedrigste Variante gewählt werden. Durch die wirklichkeitsgetreue Darstellung der Finanzsituation soll ferner eine finanzielle Überforderung der kommunalen Leistungsfähigkeit verhindert werden.

¹³ Vgl. Notheis, Klaus/Ade, Klaus: Das neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg, 2006, S. 126.

¹⁴ Vgl. Günther Wöhe: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 20. Auflage, Saarbrücken 2008, S. 951.

3.5 Abschreibungen

Wie bereits eingangs dieser Arbeit erwähnt, stellen Abschreibungen eine Möglichkeit dar, die Kosten für einen Vermögensgegenstand als gleichmäßiger Aufwand über eine Nutzungsdauer zu verteilen, diese dienen damit einer periodengerechten Erfolgsermittlung.

Gleichzeitig wird über die Abschreibungen auch der Werteverzehr abgebildet, der im Zeitablauf bei den Vermögensgegenständen eintritt. Der Werteverzehr oder die Wertminderung des Anlagevermögens bei Gebäuden, Straßen, Maschinen oder anderen Einrichtungen kann durch Abnutzung, Verschleiß, technischer Fortschritt, fallende Preise oder durch Veränderung der Nutzungsmöglichkeiten entstehen. Dieser Umstand wird mittels Abschreibungen in Form von Wertminderungen als Aufwand in der Ergebnisrechnung gebucht.¹⁵

Es wird zwischen planmäßigen, die eine vorhersehbare Wertminderung aufweisen und den außerplanmäßigen Abschreibungen, die eine nicht vorhersehbare Wertminderung aufweisen, unterschieden. Bei der planmäßigen Abschreibung werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre, in denen der Vermögensgegenstand genutzt wird, verteilt. Die planmäßigen Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen dienen mithin der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Anschaffung oder Herstellung eines Anlagegutes ist zunächst ein erfolgsneutraler Vorgang. Erst durch die Abschreibungen werden die Anschaffungs- bzw. die Herstellungskosten von abnutzbaren Sachanlagen planmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt.¹⁶ Die Abschreibungen mindern somit den Buchwert des Vermögensgegenstandes und der entsprechende Betrag wird als Aufwand in der Ergebnisrechnung berücksichtigt. Damit wird der Ressourcenver-

¹⁵ Vgl. Engelhardt, Werner H./Raffée, Hans/Wischermann, Barbara: Grundzüge der doppelten Buchführung, Mit Aufgaben und Lösungen, 6 Auflage, Wiesbaden 2004, S. 59.

¹⁶ Vgl. Häfner, Philipp: Doppelte Buchführung für Kommunen, Grundlagen des doppelten Haushaltswesens, S. 143ff.

brauch in den Haushaltsjahren, in denen der Vermögensgegenstand genutzt wird, verursachungsgerecht abgebildet. Die außerplanmäßigen Abschreibungen werden hingegen nur dann vorgenommen, wenn ein unvorhersehbarer Werteverzehr vorliegt. Dies kann beispielsweise bei einem Grundstück vorkommen. Grundstücke gehören zu der Kategorie, in der keine zeitliche Nutzungsdauer festgelegt werden kann, da der Wert unter normalen Umständen immer gleich bleibt. Aber falls es unerwartet zu einer Wertminderung z. B. durch Feststellung eines kontaminierten Bodens kommt, muss diese außerplanmäßig abgeschrieben werden.

Ebenfalls außerplanmäßig abgeschrieben werden muss ein Anlagegut bei Zerstörung. Ist ein Vermögensgegenstand abgeschrieben, aber wird dennoch weiter genutzt, so wird dieser mit einem Erinnerungswert von einem Euro in der Anlagebuchhaltung erfasst.¹⁷

3.5.1 Abschreibungsmethode

Gem. § 46 GemHVO ist grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden, da sie den tatsächlichen Werteverlust des Vermögens ausreichend wieder gibt. Durch die Teilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die Nutzungsdauer erhält man den jährlichen Wertverlust.¹⁸ Die degressive Abschreibung oder die Leistungsabschreibung sind jedoch nicht ausgeschlossen, sofern diese dem Nutzungsverlauf des Vermögensgegenstand besser entsprechen.

¹⁷ Vgl. Fudalla Mark/zur Mühlen Manfred/Wöste Christian: Doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung, Basiswissen für das „Neue Kommunale Finanzmanagement, Köln 2007, S. 112.

¹⁸ Vgl. Coenenberg Adolf/Haller Axel/Mattner Gerhard/Schultze Wolfgang: Einführung in das Rechnungswesen, 2. Auflage, Augsburg 2007, S. 212.

3.5.2 Bestimmung der Nutzungsdauer

Die Einschätzung der Gesamt- und Restnutzungsdauer stellt eine zentrale anspruchsvolle Aufgabe bei der Bewertung dar. Die Dauer ist entscheidend für die Bilanzrelevanz einerseits bei der Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz und andererseits für die Abschreibungshöhe in den folgenden Jahresabschlüssen.

Der Zeitraum für die Abschreibung wird in erster Linie betriebsgewöhnlich festgelegt. Darunter ist der Zeitraum zu verstehen, in dem der Vermögensgegenstand erfahrungsgemäß bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung genutzt werden kann.¹⁹

Um eine Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Kommunen herzustellen, können zum Einen die steuerlichen Absetzung für Abnutzungstabellen (AfA-Tabellen) der Finanzämter und zum Anderen die für spezielle kommunale Einrichtungen und Geräte vorgeschlagenen Abschreibungstabellen der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) verwendet werden. Im Leitfaden zur Bilanzierung, der extra von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen für die Erstbewertung erarbeitet wurde, sind ebenfalls Vorschläge für die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände hinterlegt.

¹⁹ Vgl. Notheis, Klaus/Ade, Klaus: Das neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg, 2007, S. 130.

4 Vorgehensweise beim Infrastrukturvermögen

4.1 Definition Infrastruktur

Das Wort Infrastruktur²⁰ leitet sich aus dem lateinischen infra, übersetzt unten, ab. Die Infrastruktur (somit Unterbau) bezeichnet alle langlebigen Grundeinrichtungen, die das Funktionieren und die Kommunikation einer arbeitsteiligen Volkswirtschaft garantieren.

Die Kommunalverwaltung zählt zum zu bewertenden Infrastrukturvermögen alle Straßen und Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, Brücken und Tunnel, Gleisanlagen, wasserbaulichen Anlagen und Friedhöfe.²¹

4.2 Grundsätze zur Bewertung

Der Bilanzierungsleitfaden weist bei der Bewertung vom Infrastrukturvermögen auf eine Trennung des Bauwerks vom Grund und Boden hin. Beide Anlagegüter sind separat zu bewerten und anschließend einzeln in der Bilanz auszuweisen.²² Der Grund hierfür ist der nicht planmäßige Werteverfall des Grund und Bodens im Unterschied zu den Werten des Aufbaus, die durch Gebrauch bzw. die hierdurch entstandene Abnutzung, an Wert verlieren. Die Werte für Grund und Boden werden somit nicht verändert und bleiben im Regelfall in den kommenden Bilanzen erhalten, außer bei einem Abgang durch Verkauf oder einem Wertverlust z. B. durch einen kontaminierten Boden bzw. einer Wertsteigerung z. B. eine Wiese der Kommune wird als Bauland ausgewiesen. Ein bebautes Grundstück ergibt somit zwei unterschiedliche Bilanzposten, die bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen.

²⁰ Vgl. Knaurs Lexikon von A bis Z, München 1995, S. 437.

²¹ Vgl. Raupach Björn/Stangenberg Katrin: Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2009, S. 107.

²² Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, S. 67.

Bei der Bewertung und der Erfassung ist weiterhin zu beachten, dass spätere Wertveränderungen ebenfalls wahrgenommen werden müssen. Dies muss in der Vorbereitung zur Bewertung und Erfassung sowie Ausrichtung und Erstellung der Erfassungstabellen ebenfalls erfolgen. Die Tabelle muss so flexibel gestaltet sein, dass spätere anhaltende Wertveränderungen durch Korrekturen wie z. B. die komplette Erneuerung eines Gehweges ohne Probleme mit in den Bilanzposten eingerechnet werden können. Die Auswahl der Bewertungssoftwareprogramme, explizit hergestellt für Kommunen, steigt ständig, doch in Benningen wurde zufrieden stellend mit Hilfe von Excel-Tabellen, wie in einigen Beispielen in dieser Arbeit dargestellt, kostengünstig erfasst und bewertet.

4.3 Datenermittlung

Die Datenermittlung für die Bewertung des Grund und Bodens ist der erste Schritt zur Bewertung des Infrastrukturvermögens. Sofern die Vermögensgegenstände bekannt sind, kann herausgefunden werden, was alles zu bewerten ist. Mit Hilfe verschiedener Quellen wie Amtliches Liegenschaftsverzeichnis, Geoinformationssysteme, Liegenschaftssoftware oder Grundbücher kann das Eigentum festgestellt und die Basisdaten wie die Gemarkung, die Anschaffungsjahre, die Flurstücknummern sowie die Größen und die Nutzungsarten ermittelt werden.

Für die Werterfassung des Aufbaus des Infrastrukturvermögens z. B. bei Straßen werden noch zusätzlich das Herstellungsjahr sowie die Kosten und eventuelle Zuschüsse benötigt. Das Herstellungsjahr kann zum Einen durch Rechnungen ermittelt werden und zum Anderen darf das Widmungsjahr der Straße sowie die Baujahre der Kanäle als fiktives Herstellungsjahr herangezogen werden. Durch Erschließungsbeitragsabrechnungen können ebenfalls die Kosten und die Herstellungsjahre ermittelt werden.²³

²³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, S. 69.

5 Durchführung der Bewertung anhand konkreter Beispiele in Benningen

Die Gemeinde Benningen am Neckar ist eine kleine wachsende Gemeinde und gehört zum Landkreis Ludwigsburg. Mit ca. 5.700 Einwohnern und einer Fläche von rund 4,87 km² stellt die Gemeinde, die keine weiteren Ortsteile hat, eine überschaubare Größe dar. Dies ergab eine optimale Voraussetzung für ein Bewertungsprojekt, welches Studenten der Fachhochschule Ludwigsburg im Rahmen ihres Wahlpflichtfaches „Finanzmanagement in öffentlichen Gebietskörperschaften und ihren Unternehmen“ auf dem Weg zur Umstellung auf die Doppik vollzogen haben.

So erfassten und bewerteten die Studenten im Herbst 2008 das gesamte Vermögen der Kommune. Zum Einen diente das Projekt der Gemeinde Benningen und zum Anderen konnte so der Öffentlichkeit bzw. anderen Kommunen gezeigt werden, dass die Erstellung der Eröffnungsbilanz zwar zeitaufwendig, jedoch eine lösbare Aufgabe der Umstellung auf das Neue Haushaltsrecht ist. Die Studenten konnten gleichzeitig beweisen, dass keine Kommune teure Beratungsbüros benötigt, um die Bewertung des gesamten Vermögens abzuschließen.

Bis zur endgültigen Umstellung der Gemeinde Benningen, die frühestens zum 1. Januar 2012 erfolgen wird, werden die bisher ermittelten Werte fortgeschrieben.

5.1 Vorarbeiten

In den nachfolgenden Absätzen wird konkret auf die Erstbewertung und die einzelnen Bewertungsmethoden des Infrastrukturvermögens in der Gemeinde Benningen am Neckar eingegangen.

Bevor jedoch die Bewertung in Benningen vollzogen werden konnte, war es von großem Vorteil die Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens, in einer Exceltabelle, mit den bekannten Daten, zu erfassen. Die folgende Abbildung zeigt die oben genannte Exceltabelle mit ihren wichtigsten Bestandteilen.

Datenermittlung				
Straßenname / Gewann	Flurstück	Größe in m²	Nutzungsart	Baugebiet
Lange Straße	2899	1770	Straße	Ortskern
Merkurstraße	1569	1873	Weg	Ortskern
Benzrain	295	892	HWSM	Außenbereich

Tabelle 1: Datenermittlung

Aus dem Liegenschaftsbuch der Gemeinde wurden die Daten nach dem Eigentum der Gemeinde und nach den Nutzungsarten des Infrastrukturvermögens gefiltert. Den einzelnen Flurstücken wurde zur besseren Orientierung anschließend ein Baugebiet zugeordnet. Danach begann die Bewertung der einzelnen Infrastrukturkomponenten.

5.2 Bewertung des Grund und Bodens

Es wurde bereits erwähnt, dass der Grund und Boden sowie der Aufbau des Infrastrukturvermögens getrennt zu bewerten sind. In Benningen wurde entschieden, dass Grundstücke, die innerorts liegen einen größeren Wert aufzeigen als diejenigen außerorts und so wurden die Grundstücke zunächst in diese zwei Rubriken aufgeteilt.

Anschließend mussten für die Grundstücke nach § 62 GemHVO die Anschaffungs- sowie die Herstellungskosten ermittelt werden. Da sich die Bewertung innerorts, nach dieser Variante, mit einem unverhältnis-

mäßigen hohen Aufwand verband und schwer durch die Baulandumlegung nachvollziehbar war, musste eine Alternative gefunden werden, um den Wert der Grundstücke zu ermitteln.

Als eine angemessene Lösung wurde hier der Ansatz für die Bewertung der Grundstücke aus dem § 55 Abs. 2 GemHVO von Nordrhein-Westfalen (NRW) herangezogen. Dieser besagt, dass der Grund und Boden mit 10 % des durchschnittlichen Bauplatzpreises, rückindiziert auf den örtlichen Bodenindex, bewertet werden kann.²⁴ Als Mittelwert für die Gemeinde Benningen entstanden so nach Berechnungen 350 € pro m². Dies ergab einen Ansatz von 35 € pro m², der mit dem örtlichen Bodenindex auf das Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr zurückindiziert wurde.

Datenermittlung				Grundstückswert		
Straßenname / Gewinn	Flurstück	Größe in m ²	Baugebiet	Anschaff. jahr	m ² -Wert	Gesamtwert Grundstück
Ahornweg	5099	1391	Steigle	1986	20,44 €	28.432,04 €

Tabelle 2: Ermittlung des Grund und Bodens „innerorts“

Um den Gesamtwert des Grund und Bodens zu ermitteln, wurde der zurückindizierte Quadratmeterpreis in Höhe von 20,44 €²⁵ aus dem Anschaffungsjahr 1986 mit der Grundstücksfläche 1391 m² multipliziert.

Im Außenbereich von Benningen wurden die Flurstücke einem Gewinn zugeordnet. Anschließend konnten anhand der Anschaffungskosten die meisten Flurstücke bewertet werden. Die Kosten hierfür konnten in den Kaufpreissammlungen festgestellt werden. Bei den restlichen

²⁴ Vgl. Bolsenkötter, Heinz/Detemple, Peter/ Marettke, Christian: Die Eröffnungsbilanz der Gebietskörperschaft, Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden im Integrierten öffentlichen Rechnungswesen, Frankfurt am Main 2002, S. 69.

²⁵ Vgl. Ermittlung des Grund und Bodens „innerorts“ (Anlage Nr. 1).

Grundstücken musste eine Alternative gefunden werden. Gem. § 13 Abs. 1 Wertvermittlungsverordnung (WertV)²⁶ sind hierfür Kaufpreise vergleichbarer Grundstücke heranzuziehen oder anstelle dieses Preisvergleichs können gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 WertV auch geeignete Bodenrichtwerte zugrunde gelegt werden, die von Gutachterausschüssen gem. § 193 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage von Kaufpreissammlungen ermittelt werden.

Da in Benningen eine vergleichbare Preistabelle bereits bestand, wurde die Bewertung anhand dieser Erfahrungswerte durchgeführt. Diese Preisliste ist auf die einzelnen Gewanne ausgerichtet. Laut einer selbst hergestellten Rückindizierungstabelle die mit Hilfe der Kaufpreissammlungen erarbeitet wurde, konnten die Preise auf das jeweilige Anschaffungsjahr zurückverfolgt werden. Die Rechnung unterscheidet sich von der des Grund und Bodens für „innerorts“ nur anhand der anderen Rückindizierungstabelle sowie der Festlegung des Wertes der Gewanne.²⁷

Da der Grundstückswert nicht abgeschrieben wird, kann der ermittelte Wert direkt in die Eröffnungsbilanz unter dem Bilanzposten bebaute Grundstücke übertragen werden. Zu diesem Bilanzposten werden unter anderem ebenfalls die Grundstücke der Gebäude hinzu gerechnet.

5.3 Festlegung der Nutzungsdauer

Bevor die Bewertung des Aufbaus der Grundstücke angegangen werden kann, müssen Überlegungen über die Abschreibungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände wie Straßenkörper und Straßenzubehör stattfinden. In vielen Fällen erübrigt sich die Bewertung, da den Vermögensgegenständen lediglich noch der Erinnerungswert bleibt.

²⁶ Vgl. Wertermittlungsverordnung der Bundesrepublik Deutschland.

²⁷ Vgl. Ermittlung des Grund und Bodens „außerorts (Anlage Nr. 2).

Der Bilanzierungsleitfaden schlägt die Einteilung in Straßentypen nach ihrem Ausbaustandard bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung vor.²⁸ Dieser Vorschlag, die Einteilung in Kategorien, wurde in Benningen mit Abstimmung des zuständigen Ingenieurbüros und dem Kämmerer übernommen und auf die gemeindespezifischen Gegebenheiten angepasst.

In Benningen wurden die Abschreibungen anhand der Nutzungsdauer der folgenden Tabelle vorgenommen.

Straßenart	Nutzungsdauer	Straßentyp
1	25	Schnellverkehrsstraße, Industriestraße
2	30	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße
3	40	Wohnsammelstraße; Fußgängerzone mit Ladeverkehr
4	50	Anliegerstraße, asphaltierte Wege, Fußgängerzone
5	50	Fußwege, Gehwege, Platz, Parkplatz, Grünanlage
6	25	Landwirtschaftliche Wege

Tabelle 3: Abschreibungstabelle Straßen

Auf die Anwendung der einzelnen Abschreibungsverfahren sowie den Werteverzehr und die Bilanzauswirkungen wird nach den Erklärungen der verschiedenen Bewertungsverfahren eingegangen.

5.4 Bewertung von Straßen, Wegen und Plätzen

Bei Straßen, Wegen und Plätzen wird unterschieden zwischen dem Straßenkörper wie Untergrund, Deckschicht etc. und dem Straßenzubehör wie Verkehrszeichen und Verkehrsanlagen aller Art.

Die Bewertung des Straßenkörpers sorgte bereits bei den Verantwortlichen im Innenministerium als auch bei Projektgruppen für Diskussionsstoff, ob eine getrennte Bewertung der einzelnen

²⁸ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, S 70.

Straßenschichten nicht von Vorteil wäre. Denn diese Einzelbewertung der Straßenkomponenten würde aus ingenieurtechnischer Sicht den tatsächlichen Verhältnissen am besten entsprechen. Erfahrungsgemäß wird davon ausgegangen, dass die untere Tragschicht doppelt solange hält als die durch den Verkehr beanspruchte Deckschicht. Durch diese verschiedenen Nutzungsdauern könnte die Einzelbewertung der Komponenten zu einem besseren und deutlicherem Werteverzehr führen, ganz im Sinne der Doppik.

Allerdings ist dieses Verfahren für die Erfassung und Bewertung mit einem hohen Aufwand verbunden und deshalb wurde im aktuellen Bilanzierungsleitfaden festgelegt, dass der Straßenkörper als ein Vermögensgegenstand anzusehen und zu bewerten ist und somit folglich einheitlich abgeschrieben wird.²⁹

Die Bewertung des Straßenkörpers in Benningen, musste auf Grund der verschiedensten Kostenermittlungen, nach drei Varianten unterschieden werden, die anschließend aufgeführt werden.

5.4.1 Ermittlung per Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der ersten Variante handelt es sich um das typische Bewertungsverfahren der Kostenermittlung durch die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Hier war es der Fall, dass in der Gemeinde Benningen in den letzten Jahren immer wieder Teil- oder Komplettisanierungen einzelner Straßen vorgenommen werden mussten. Die Kosten bei einer Komplettisanierung konnten durch die einzelnen Abrechnungen im Vermögenshaushalt nachvollzogen werden.

Bei den Teilsanierungen mussten zusätzlich alte Werte mit aufgenommen werden und dies führte bei einigen Straßen zu erhöhten Arbeitsaufwendungen.

²⁹ Leitfaden zur Bilanzierung, Seite 69

Am Beispiel der Goethestraße wird dies im Folgenden verdeutlicht.

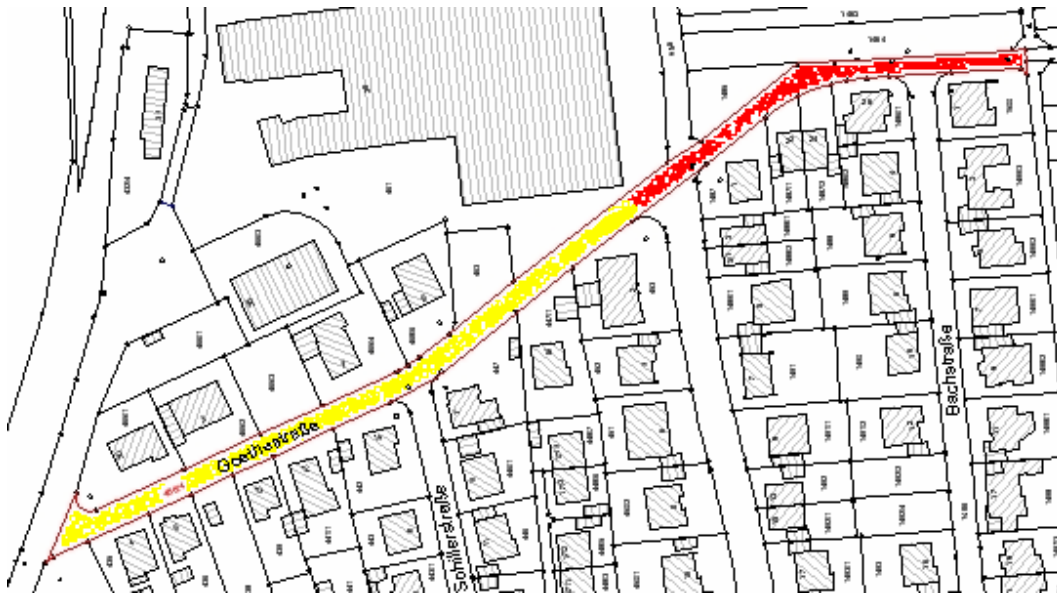


Abbildung 4: Goethestraße der Gemeinde Benningen am Neckar

Die gelb markierte Straßenfläche der Goethestraße (Abschnitt Nr. 1) wurde im Jahr 2004 saniert. Die rote Markierung (Abschnitt 2) zeigt den restlichen Teil der Straße von 1957.

Die komplette Goethestraße liegt auf dem Flurstück 466/4 mit einer Gesamtfläche von 1971 m². Dieses Flurstück steht in der späteren Anlagebuchhaltung des Infrastrukturvermögens zweimal. Zum Einen mit dem Anteil der sanierten Fläche in Höhe von 1.456 m² und zum Anderen mit dem restlichen Teilstück von 515 m². Dies ist notwendig, da die jeweiligen Flächen unterschiedliche Wertansätze sowie eine unterschiedliche Abschreibungsdauer haben.

Mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle soll die Restwertproblematik verdeutlicht werden. In der Annahme, dass eine gewöhnliche Straße im Jahr 1966 einen Herstellungswert von 100.000 € hatte sowie bei einer späteren Sanierung ein Kostenverhältnis der Abschnitt 3:1 betragen

würde, würden die Anschaffungskosten wie folgt auf die zwei Abschnitte verteilt:

Buchhaltung	Abschnitt 1		Abschnitt 2	
	1966			
		75.000,00 €		25.000,00 €
	2006			
	Restbuchwert	15.000,00 €	Restbuchwert	5.000,00 €
	Sanierung	150.000,00 €		
	2010			
	Restbuchwert	138.000,00 €	Restbuchwert	3.000,00 €

Tabelle 4: Straßenabschnitte

Die Einteilung in Abschnitte erfolgt normalerweise erst im Jahr 2006, da diese Sanierung erst eine Aufteilung nötig macht. Bei Abschnitt 1, der im Jahre 2006 saniert wurde, dürfen die alten Kosten bzw. der Restbuchwert bei der Erstbewertung in Höhe von 15.000 € nicht mit aufgenommen werden, da die Straße durch die Sanierung einen neuen Wert erhält.

Bei Abschnitt 2 dagegen muss der Restbuchwert in Höhe von 3.000 € aufgenommen werden. Würde dies unter Anwendung der Doppik geschehen, ist der Restbuchwert bei Abschnitt 1 außerordentlich abzuschreiben. So ist bei einer eventuellen Eröffnungsbilanz 2010 der Straßenwert mit den Summen der beiden Abschnitte in Höhe von 141.000 € festzulegen.

Zurück zum Beispiel der Goethestraße hier ist der sanierte Abschnitt Nr. 1 mit den Anschaffungskosten von 2004 vermindert um die Abschreibungen anzusetzen und das Altvermögen mit dem Restwert von 1957. Dieser beträgt, da die Straße bereits abgeschrieben ist, einen Erinnerungswert von 1 €.

In der späteren Anlagebuchhaltung steht somit das Flurstück 466/4 wie folgt:

Flurstück	Größe		
	1456 m ²	515 m ²	1971 m ²
466/4	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Gesamt
Grundstückswert	8.494,79 €	3.004,68 €	11.499,47 €
Bilanzposition: bebaute Grundstücke			<u>11.499,47 €</u>
Wert des Straßenkörpers	130.966,41 €	1,00 €	130.967,41 €
Wert des Straßenzubehörs	14.551,82 €	1,00 €	14.552,82 €
Bilanzposition: Infrastrukturvermögen			<u>145.520,23 €</u>

Tabelle 5: Anlagebuchhaltung

Diese Tabelle zeigt, dass die ermittelten Werte sich auf das Infrastrukturvermögen und die bebauten Grundstücke verteilen. Ebenfalls ist die Aufteilung der einzelnen Abschnitte zu erkennen.

Die Bewertung des Straßenzubehörs und die Abschreibung werden noch ausführlich in den Gliederungspunkten 5.5 und 5.6 dargestellt. Des Weiteren ist zu beachten, dass auch bei anderen Flurstücken, die mehrere Nutzungsarten wie z. B. Grünflächen, Gebäude oder Wald aufzeigen, diese in die einzelnen Flächen ihrer Nutzung eingeteilt werden müssen und diese separat bewertet werden.

5.4.2 Ermittlung per Maßnahmenabrechnungen

Bei der zweiten Variante handelt es sich um die Bewertung mit Hilfe der Erschließungsbeitragsabrechnungen. In Benningen wurden die Baugebiete mit Hilfe eines Erschließungsvertrags nach § 123 BauGB erschlossen. Da die Organisation über die Erschließungen der Baugebiete von einem Erschließungsträger vorgenommen wurde, welches die Aufgabe von der Kommune übertragen bekommen hat, lag der Gemeinde keine detaillierte Auflistung der Kosten vor. Lediglich eine

Maßnahmenabrechnung war über jedes Baugebiet vorhanden. Diese beinhaltete eine zusammenfassende Übersicht über die Höhe der Planungskosten, der Straßenbau- sowie der Straßenzubehörcosten. Da sich die Kosten des Straßenbaus in der Regel auf mehrere Flurstücke bzw. Straßen aufteilt, mussten diese in Benningen noch anteilig auf die Flurstücksgröße verteilt werden.

Damit die Aufteilung der Kosten so exakt wie möglich erfolgen konnte, mussten weitere Überlegungen ausgearbeitet werden, denn nicht jede Straße in einem Baugebiet ist gleich. Sie unterscheiden sich nach verschiedenen Kriterien. Die eine Straße hat z. B. auf beiden Seiten einen Gehweg und die andere nicht. Die eine ist lediglich ein Fußweg zur Verbindung zweier Straßen und wieder eine andere hat Parkplätze. Um diese Kriterien mit in die Bewertung aufzunehmen, wurden verschiedene Faktoren für die einzelnen Nutzungsarten mit Hilfe des Ingenieurbüros festgelegt.

Nutzungsart	Faktor zur Verteilung der Herstellungskosten
Straße	1
Fußweg	0,9
Gehweg	0,9
Platz	0,95
Landwirtschaftlicher Weg	0,25

Tabelle 6: Nutzungsfaktoren

Das bedeutet, dass die Kosten für einen Fußweg 90 %, der einer Straße entsprechen bzw. ein landwirtschaftlicher Weg 25 % der Kosten einer Straße gleichkommt. Um die Aufteilung der Kosten exakt umlegen zu können, wurde aufwendig die Länge der Gehwege mit Hilfe eines Laufrades gemessen.

Um diese Aufteilung zu vereinfachen, wurde eine Excel-Tabelle, die es ermöglicht die Werte der einzelnen Straßen bzw. Flurstücke zu ermitteln, angelegt. In dieser wurden folglich alle Flurstücke im jeweiligen Baugebiet mit ihrer Flurstücksgröße erfasst und mit den oben genannten Faktoren ergänzt. Durch spezielle Matrixformeln in Excel war es möglich, diese Tabelle für alle Baugebiete anzuwenden.

Verteilung der Kosten auf die einzelnen Flurstücke	Burgunderweg Flst. 5817	Lembergerstraße Flst. 5896	Im Seelach Flst. 5949	Im Seelach Flst. 5980
Fläche Flst. in m ²	519	176	127	4488
Prozentanteil der Gesamtfläche	2,91	0,99	0,71	25,13
Anzahl Gehwege	0	0	0	2
Länge des Gehwegs in m	0	0	0	396
Breite des Gehwegs in m	1,5	1,5	1,5	1,5
Fläche Gehweg im Flst. in m ²	0	0	0	1188
tatsächliche Fläche Flst. in m ²	519	176	127	3300
Faktor Gehweg	0	0	0	0,9
Nutzungsart	Straße	Weg	Platz	Straße
Nutzungsfaktor	1,00	0,90	0,95	1,00
Nutzungsfaktor Umverteilung	0,0169	0,0153	0,0161	0,0169
Nutzungsfaktor GESAMT	1,0169	0,9153	0,9661	1,0169
ENDFAKTOR	2,9555	0,9020	0,6871	25,5576

Tabelle 7: Verteilung der Kosten anhand einer Maßnahmenabrechnung

Diese Tabelle zeigt einen Ausschnitt aus dem Baugebiet Steinlanden-Süd. Alle grau hinterlegten Felder, wurden anhand von Ermittlungen eingetragen. Die Ergebnisse der weißen Felder ergaben sich durch die einzelnen Rechenschritte, die aufgrund hinterlegter Formeln in Excel zustande kamen. Der „Nutzungsfaktor Umverteilung“ ergibt sich durch die Differenz der Summe der Nutzungsfaktoren und der Anzahl der Flurstücke. Diese wurde dann nochmals mit dem Nutzungsfaktor multipliziert, um so noch ein genaueres Ergebnis zu erzielen.

Anschließend wurde, der „Nutzungsfaktor Gesamt“ mit dem „Prozentanteil der Gesamtfläche“ multipliziert, dieser ergibt dann den Endfaktor. Alle Endfaktoren wurden zu einem Gesamtfaktor addiert.

In einer Maßnahmenabrechnung wurden die Kosten in Benningen in vier Bereiche aufgeteilt: Kosten der Erschließungsvorbereitung, Nebenkosten, Straßenkörper und Straßenzubehör. Hierunter fallen die einzelnen Kosten wie z. B. Geologische Gutachten, Ausschreibungskosten, Bauversicherungen, Straßenuntergrund und Straßenunterbau, Straßenbeschilderung sowie die Straßenbeleuchtung.

Diese einzelnen Kosten wurden dann zusammengerechnet und anschließend mit Hilfe der Endfaktoren auf die einzelnen Flurstücke aufgeteilt. Anhand des Baugebiets „Steinlanden-Süd“ beliefen sich die Kosten des Straßenbaus auf 1.108.352,26 €. Diese Kosten wurden schließlich durch den Gesamtfaktor der sich aus der Summe der Endfaktoren ergibt, von 104,93 dividiert, um zu wissen wie hoch ein Faktor ist. Dieser wiederum wurde anschließend mit den einzelnen Endfaktoren jedes Flurstücks multipliziert, um so die Kosten der Herstellung zu erhalten.

Somit wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten je Flurstück so genau wie möglich ermittelt. In der späteren Anlagebuchhaltung können die jeweiligen Flurstücke mit ihrem entsprechenden Wert des Grund und Bodens, des Straßenkörpers sowie des Straßenzubehörs angelegt werden.

Da es bei der Erschließung eines Baugebiets durch Erschließungsvertrag zu einer Abrechnung im Verhältnis des Privatrechts zwischen dem Erschließungsträger, dem Ingenieurbüro sowie den Bauplatzeigentümern kommt, könnte dies zu einem Bilanzproblem führen.

Bei einer Erschließung durch die Gemeinde würden die Kosten des gesamten Baugebiets auf der Aktivseite aktiviert. Der Gemeindeanteil in den meisten Baugebieten von früher 10 %, heute maximal 5 % würde grundsätzlich, gleichgültig ob eine Erschließung durch einen Erschließungsvertrag oder durch die Gemeinde stattfindet, als Eigenkapital ausgewiesen werden. Sollte die Gemeinde selbst das Baugebiet erschlossen haben, würden die Erschließungsbeiträge von den Bauplatzeigentümern in der späteren Bilanz als „erhaltene Zuwendungen“ einfließen. Da aber das Erschließungsgebiet durch einen Erschließungsvertrag erschlossen wurde, ist zu empfehlen, die Erschließungsbeiträge, welche der Erschließungsträger erhalten hat, als Sonderposten mit dem Ansatz der gleichen Abschreibungsdauer wie das Baugebiet zu passivieren. Diese Variante der Aktivierung entspricht im Sinne der Klarheit und Wahrheit einer Bilanz am genauesten.

Zusammengefasst heißt es, dass die Gemeinde schließlich nur mit 10 % oder weniger finanziert hat. Die restlichen Prozente der Finanzierung erfolgten durch die Einnahmen der Erschließungsbeiträge, die als Sonderposten mit der gleichen Nutzungsdauer wie die der Straßen aufgelöst werden. Die Auflösung steht somit der Abschreibung in der Ergebnisrechnung gegenüber. Am Ende bleiben der Gemeinde einzig die Aufwendungen des Eigenanteils in Höhe von höchstens 10 %, welche sie noch auszugleichen hat.

Anhand des folgenden T-Kontos wird nochmals ersichtlich, dass der Eigenanteil der Gemeinde in der Eröffnungsbilanz unter dem Bilanzposten des zukünftigen Eigenkapitals steht und dass für die eingenommenen Erschließungsbeiträge ein Sonderposten gebildet werden muss. Dieser gleicht somit die Bilanzsumme des Infrastrukturvermögens aus. Werden die Sonderposten nicht gebildet, würden diese den Wert des Eigenkapitals erhöhen und somit die Bilanz verfälschen.

A	Bilanz	P
Infrastrukturvermögen Vermögenswert der Straße	Eigenkapital die 10 % des Eigenanteils	
	Sonderposten die 90 % der Erschließungsbeiträge	

Abbildung 5: Bilanzauswirkung von Sonderposten

5.4.3 Ermittlung per Erfahrungswerten

Beim dritten Verfahren handelt es sich um die Bewertung mit Erfahrungswerten, da es vor allem im Ortskern kaum Informationen über die Kosten der Herstellung gab.

Die Anschaffungs- und Herstellungsjahre der Straßen wurden aus den Kanalbeitragsabrechnungen entnommen, da davon ausgegangen werden konnte, dass die Abrechnungen des Kanalbeitrags schätzungsweise vom selben Zeitpunkt sind wie die des Straßenbaus. Um Erfahrungswerte ansetzen zu können, wurde in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro eine weitere Tabelle erstellt. In dieser Tabelle³⁰ wurden den einzelnen Beschaffenheiten (z. B. asphaltiert, gepflastert, geschottert) der Straßen, Plätze und Wege ein Wert zugewiesen, der mit Hilfe des entwickelten Baupreisindex vom Statistischen Landesamt³¹ auf die Herstellungsjahre zurückindiziert wurde. Die Ermittlung des Quadratmeterwertes ist unter Berücksichtigung aktueller Kostenschätzungen des Ingenieurbüros zustande gekommen.

³⁰ Vgl. Tabelle des m²-Indexes in der Anlage Nr. 3 zu dieser Diplomarbeit.

³¹ <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Konjunkturspiegel/buildCostindex.asp>.

Durch diese Quadratmeterpreistabelle, Besichtigungen und Ausmessungen der Flurstücke bzw. der Straßen konnte anschließend die Bewertung angegangen werden.

Das folgende Beispiel mit der Berechnung der Erfahrungswerte dient zum besseren Verständnis.

Straßenname	Flurstück	Größe	Nutzungsart	Baugebiet
Beihinger Weg	161	1.308	Straße	Ortskern
Baujahr 1974	Fläche	Typ	€/m²	
Straßenanteil	1.194	asphaltiert	67,40	80.475,60
Gehweganteil	114	asphaltiert	60,66	6.915,24
Parkflächenanteil	-	-	-	-
Gesamt Straßenkörper				87390,84

Tabelle 8: Berechnung mit Erfahrungswerten

Die Flurstücke wurden nach den einzelnen Arten aufgeteilt und untergliedert. Anschließend wurden die Quadratmeterpreise aus der Tabelle für das Baujahr 1974 entnommen und mit der jeweiligen Fläche multipliziert. Dies ergab die gesamten Herstellungskosten in Höhe von 87.390,84 €. In der Exceltabelle sind durch verschiedene Formeln automatische Zuordnungen möglich. Diese ordnen die Erfahrungswerte automatisch ihren Kriterien wie z. B. Baujahr 1974, Straße asphaltiert, die Quadratmeterkosten in Höhe von 67,40 € zu. Dies erleichtert nicht nur die Arbeit mit den Erfahrungswerten, sondern spart auch wertvolle Zeit.

Dass die ermittelten Erfahrungswerte nicht so abwegig sind und durchaus den tatsächlichen Anschaffungskosten entsprechen bzw. nahe kommen, zeigt das nächste Rechenbeispiel.

Unter Punkt 5.4.1 Ermittlung per Anschaffungs- und Herstellungskosten dargestellt, betragen die Kosten der Goethestraße für die sanierte Fläche von 1456 m² 145.518,23 €. Müssten die Kosten mit Hilfe der Erfahrungswerte ermittelt werden, würde die Rechnung wie folgt lauten:

Straßenname	Flurstück	Größe	Nutzungsart	Baugebiet
Goethestraße	466/4	1456	Straße	Ortskern
Baujahr 2004	Fläche	Typ	€/m²	
Straßenanteil	1456	asphaltiert	99,20	144.435,20
Gesamt Straßenkörper				144.435,20

Tabelle 9: Vergleichsberechnung Erfahrungswert - AHK

Der ermittelte Erfahrungswert in Höhe von 144.435,20 €, der sich als Produkt aus der Fläche und des Quadratmeterpreises von 2004 ergibt, zeigt nur eine geringe Abweichung zu den tatsächlichen Anschaffungskosten.

Dass die Bewertung mit Erfahrungswerten nicht leicht ist und durchaus Problematiken entstehen können, zeigt das folgende Beispiel.

Bei der Bewertung der landwirtschaftlichen Wege kam es fast immer vor, dass z. B. die Asphaltierung der Fahrbahn nicht die komplette Fläche des Flurstücks einnimmt. Erfahrungsgemäß sind bei einem landwirtschaftlichen Weg sowie bei Fahrradwegen links und rechts Grünstreifen, die ebenfalls zum Flurstück gehören. Diese müssen somit abgezogen werden, um den Wert nicht zu verfälschen.

In Benningen wurde eine Methode gefunden, um dies mit Hilfe des vorhandenen Geoinformationssystems (GIS), welches die kompletten Flurstücke elektronisch mit ihren einzelnen Daten sowie dem Aussehen wiedergeben konnte, zu lösen. Durch Stichproben an mehreren Wegen wurde eine Feldwegbreite von 3,20 m festgelegt. Die Flurstücksbreite

konnte über spezielle Funktionen im GIS ermittelt werden. GIS bietet unter anderem die Möglichkeit einzelne Strecken zu messen. Auf diese Weise konnte ein prozentualer Wert von der asphaltierten Fläche des Flurstücks ermittelt werden. Dieser wurde anschließend mit dem Quadratmeterpreis und der gesamten Flurstücksgröße multipliziert.

Zur Veranschaulichung des oben genannten Problems, folgt an dieser Stelle der Lösungsansatz anhand eines konkreten Beispiels in Benningen.

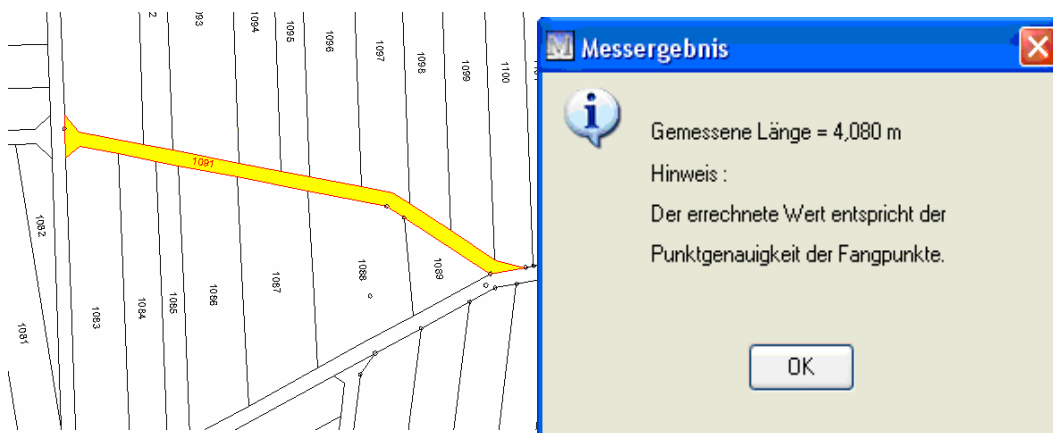


Abbildung 6: GIS-Information

Das Flurstück mit der Nummer 1091 (gelb hinterlegt) ist ein Feldweg. Da die Breite von Flurstück zu Flurstück der Feldwege variiert, wurde mit Hilfe des Geoinformationssystems die Breite ermittelt. In diesem Fall, wie im rechten Bild zu sehen, ergibt sich eine Breite von 4 m. Diese 4 m wurden ins Verhältnis mit dem ermittelten Durchschnittswert von 3,20 m gesetzt. Das ergibt einen asphaltierten Anteil von 80 % des Flurstücks. Somit wurden die Herstellungskosten mit Hilfe der festgesetzten Erfahrungswerte bewertet.

Feldwegbau: 1974

Erfahrungswert für Feldwege 1974 - 26,96 €

Flurstücksgröße	x	Erfahrungswert pro m²	x	Anteil der asphaltierten Fläche	=	Herstellungswert
407 m ²		26,96 €		80 %		8.778,18 €

Tabelle 10: Berechnung der asphaltierten Fläche mit Prozentanteil

Um zu verdeutlichen wie wichtig der Anteil der tatsächlich asphaltierten Fläche für die spätere Bilanz ist, wird im Folgenden ein Beispiel „ohne diese“ aufgeführt.

Flurstücksgröße	x	Erfahrungswert pro m²	=	Herstellungswert
407 m ²		26,96 €		10.972,72 € €

Tabelle 11: Berechnung der asphaltierten Fläche ohne Prozentanteil

Es ist deutlich zu erkennen, dass sich der Herstellungswert über 2.000 € erhöht hat. Diese Herstellungskosten erhöhen die Aufwendungen der Gemeinde pro Jahr, bei einer Abschreibungsdauer von 50 Jahren zwar nur um 40 €, aber hochgerechnet auf alle landwirtschaftlichen Wege würde dies zu einer enormen Wertsteigerung führen, die in die Tausende gehen würde. Diese erhöhten Aufwendungen müsste die Kommune dann zusätzlich erwirtschaften, um den Haushaltsausgleich zu schaffen.

5.5 Bewertung des Straßenzubehörs

Die Bewertung des Straßenzubehörs kann mit Hilfe verschiedener Methoden erfolgen. Der Bilanzierungsleitfaden schlägt die Trennung in einfaches und hochwertiges Zubehör vor.³² Zum hochwertigen Zubehör werden vor allem Beleuchtung, Parkleitsysteme, Schilderbrücken und

³² Leitfaden zur Bilanzierung, S. 71.

Signalanlagen gezählt. Da es in der Gemeinde Benningen lediglich Verkehrsschilder bzw. kostengünstiges Zubehör gibt, wird dieser Punkt noch ausführlich unter dem Punkt „Bewertung anderer Kommunen“ aufgegriffen und dargestellt.

In Benningen wurde bei der Bewertung davon ausgegangen, dass das Straßenzubehör im Ortskern schon längst abgeschrieben war und somit auch nicht bewertet bzw. erfasst werden muss. Um das Zubehör trotzdem zu erfassen, wurden der Vollständigkeit halber pauschal 10 % der Straßenbaukosten angesetzt, dieser Kostenansatz wurde durch die Erfahrungen des Ingenieurbüros vorgeschlagen. Die Abschreibungsdauer für das Straßenzubehör wurde in Benningen auf 10 Jahre festgelegt. In den neueren Baugebieten wurden die Kosten des Zubehörs, wie oben schon dargestellt, auf die entsprechenden Flurstücke, getrennt nach Straßenbau und Straßenzubehör, aufgeteilt. Bei den neu sanierten Straßen wurden ebenfalls die 10 % angesetzt.

5.6 Abschreibung der Straßen, Plätze und Wege

Die Festlegung der Nutzungsdauer sowie die Einteilung ist bereits im Vorfeld der Bewertungen geschildert worden. Die Nutzungsdauer legt sich dementsprechend nach der Beanspruchung der einzelnen Straßen fest. In Benningen konnten anhand der Straßenerneuerungen die vorgeschlagenen Nutzungsdauern bestätigt werden. Doch halten die Straßen von heute durch die verbesserten Baustoffe und Erfahrungen nicht länger als die damaligen? Im Gespräch mit dem Ingenieurbüro wurde diese Frage diskutiert. Als Lösungsansatz wurde der Entschluss gefasst, dass die Straßen zwar vermutlich aus einer besseren Substanz gebaut sind, doch das steigende Verkehrsaufkommen dieses wieder ausgleicht. Die bestätigten Nutzungsdauern wurden somit beibehalten.

Zur Verdeutlichung der Abschreibung ein ausführliches Beispiel, dargestellt an der Daimlerstraße der Gemeinde Benningen.

Straßenname		Flurstück	Größe	Baugebiet		Nutzungsart
Daimlerstraße		3500	1.201	Kirchtal Lug I		Straße
Straßenkörper			Straßenzubehör			Straßenart
AHK	ND	Buchwert	AHK	ND	Buchwert	4
48.638,99 €	50	18.482,82 €	5.433,88 €	10	1,00 €	Gesamtwert
AHK-jahr	RNd	AfA	AHK-jahr	RNd	AfA	18.483,82 €
1977	19	972,78	1977	0	0,00 €	

Tabelle 12: Abschreibungstabelle

Die Daimlerstraße wurde im Vorfeld in die Straßenart vier eingeteilt und somit beträgt die Nutzungsdauer (ND) des Straßenkörpers 50 Jahre. Die Anschaffungskosten (AHK) werden durch die ND dividiert. Hier erhält man die jährliche Abschreibung (AfA). Um den Buchwert zu erhalten, müssen die ermittelten AfA mit der Restnutzungsdauer (RNd) 19 Jahre multipliziert werden. Das Straßenzubehör wurde in diesem Beispiel bereits schon abgeschrieben und steht nur noch mit einem Erinnerungswert zu buche. Der Gesamtwert errechnet sich aus dem Buchwert des Straßenkörpers sowie des Straßenzubehörs.

5.7 Bewertung von Brücken und Tunnel

In der Gemeinde Benningen gibt es nur zwei Brücken bzw. Stege, die zu bewerten waren. Doch beide, der Fußgängersteg „Steigle“ sowie der Neckarsteg hatten besondere Merkmale.

Beim Fußgängersteg „Steigle“ handelt es sich um eine Verbindung zwischen zwei Wohngebieten, die über die S-Bahnlinie führt. Durch eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Deutschen Bahn wurde geregelt, dass die Kommune einen Anteil der Baukosten aus dem Jahr 1991 übernimmt und Eigentümer des Stegs wird. In diesem Fall

wurde bei der Ermittlung der Herstellungskosten herausgefunden, dass ein Landeszuschuss mit einem Fördersatz von ca. 80 % der Gesamtkosten des Gemeindeanteils (GK) gewährt wurde.

Zur Veranschaulichung eine Abbildung aus dem Flurstückskataster sowie die detaillierte Werteermittlung für die Eröffnungsbilanz.

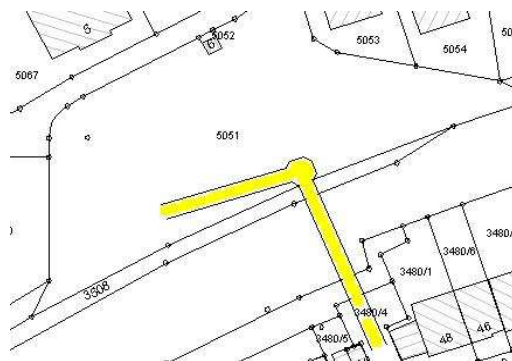


Abbildung 7: Flurstückskataster Fußgängersteg „Steigle“

<u>Gesamtherstellungskosten 1991:</u>		<u>655.854,83 €</u>
Anteil der Gemeinde (GK)		213.462,49 €
<u>Landeszuschuss von</u>	-	<u>170.770,00 €</u>
tatsächlicher Gemeindeanteil	=	42.692,49 €

Die Gemeinde hatte somit tatsächliche Baukosten in Höhe von 42.692,49 €.

In den nachfolgenden T-Konten werden die einzelnen Buchungen von der Eröffnungsbilanz 1. Januar 2012 anhand des oben gezeigten Beispiels bis zum Jahresende einmal bildlich dargestellt.

Die Abschreibungs- bzw. Auflösungsdauer bei einer Nutzung des Stegs wurde auf 50 Jahre festgelegt. Zum besseren Verständnis der T-Konten wurde bei den Buchungen immer noch das Gegenkonto sowie bei den nachfolgenden Erklärungen das jeweilige Nummernsymbol angegeben.

S		Eröffnungsbilanz		H		S		Infra. Brücken		H	
①	Infra. Brücken	393.512,90 €	③	Eigenkapital	25.615,49 €	①	Steg "Steigle"	393.512,90 €	④	Abschreibung	13.117,10 €
			②	Sonderposten	367.897,40 €				⑧	Schlussbilanz	380.395,80 €
	Bilanzsumme	393.512,90 €		Bilanzsumme	393.512,90 €						
S		Sonderposten		H		S		Eigenkapital		H	
④	Zuschüsse	12.263,25 €	②	Zuwendungen für Steg	367.897,40 €	⑦	Ergebnisrechnung	853,85 €	③	Anfangsbestand	25.615,49 €
⑧	Bilanz	355.634,16 €				⑧	Schlussbilanz	24.761,64 €			
S		Abschreibung		H		S		Zuschüsse		H	
⑤	Infra. Brücken	13.117,10 €	⑥	Ergebnisrechnung	13.117,10 €	⑤	Ergebnisrechnung	12.263,25 €	④	Sonderposten	12.263,25 €
S		Ergebnisrechnung		H		S		Bilanz zum 31.12.2012		H	
⑥	Abschreibung	13.117,10 €	⑥	Zuschüsse	12.263,25 €		Infra. Brücken	380.395,80 €		Eigenkapital	24.761,64 €
			⑦	Eigenkapital	853,85 €					Sonderposten	355.634,16 €
	Bilanzsumme	380.395,80 €		Bilanzsumme	380.395,80 €		Bilanzsumme	380.395,80 €		Bilanzsumme	380.395,80 €

Abbildung 8: Buchungen der Abschreibungen und der Sonderposten

In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 stehen das Infrastrukturvermögen auf der Aktivseite und die Sonderposten sowie das Eigenkapital auf der Passivseite. Die Bilanzsumme in einer Bilanz muss bei Abschluss eines Kontos stets ausgeglichen sein.

① Die Gesamtherstellungskosten in Höhe von 655.854,83 € werden um 20 Jahre abgeschrieben und haben somit einen Restwert von 393.512,90 €, der im Bilanzposten Brücken aktiviert wird.

② Die Landeszuschüsse sowie die Zuwendung der Deutschen Bahn in Höhe von 613.162,34 € müssen ebenfalls auf die Restnutzungsdauer aufgelöst werden. Der Restwert in Höhe von 367.897,40 € wird auf der Passivseite unter Sonderposten bilanziert.

③ Die Differenz zwischen dem aktivierten Bilanzposten und dem passivierten Sonderposten stellt zukünftig einen Teil des Eigenkapitals der Gemeinde dar.

④ Am Jahresende erfolgen die Abschreibungen der Anlagen sowie die Auflösungen der Sonderposten, die kompletten Abschreibungen sowie die aufgelösten Zuschüsse werden in Erfolgskonten gesammelt (⑤).

⑥ Nachdem alle Abschreibungen und Auflösungen durchgeführt wurden werden die Erfolgskonten abgeschlossen. Dabei stehen sich das Aufwandskonto „Abschreibung“ und das Ertragskonto „Zuschüsse“ in der

Ergebnisrechnung gegenüber. Hier wird der Gewinn bzw. der Verlust des abgelaufenen Jahres ermittelt.

- ⑦ Das Ergebnis aus der Ergebnisrechnung mindert unser Eigenkapital.
- ⑧ Die Bestandskonten werden nun auf die Bilanz zum 31. Dezember abgeschlossen.

Ebenfalls, aber im Beispiel nicht mit aufgeführt, konnten aus den Unterlagen von 1991 die Anschaffungskosten des Grundstücks entnommen werden. Diese ermittelten Kosten werden komplett unter dem Bilanzposten bebaute Grundstücke aktiviert.

Der Neckarsteg stellt eine Verbindung zwischen der Stadt Marbach und der Gemeinde Benningen dar. In einer Niederschrift aus dem Jahr 1954 wurde geregelt, dass die entstehenden Unterhaltskosten im Verhältnis 70:30 festgelegt sind. Diese Regelung existiert noch heute. Dieses Verhältnis wird somit auch bei der Aktivierung der Werte für die Eröffnungsbilanz verwendet. Der Steg wurde im Jahre 2007 saniert und die Kosten der Gemeinde betragen somit 64.605,73 € (30 % der Gesamtkosten von 215.352,43 €). Diese Kosten werden ebenfalls vermindert um die Abschreibungen in der Eröffnungsbilanz aktiviert.

5.8 Bewertung der wasserbaulichen Anlagen

Zu den wasserbaulichen Anlagen zählen alle Hochwasserdämme, Wehre und alle künstlich angelegten Gewässer.

Die Gemeinde Benningen liegt in einer Neckarschleife und so war es notwendig Hochwasserschutzmaßnahmen zu errichten. Der Neckar gehört nicht zum Eigentum der Gemeinde. Die Bewertung des Grund und Bodens, auf denen die Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet sind, erfolgt nach dem Vorgehen der unbebauten Grundstücke³³.

³³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, S. 75.

Die Bewertung des eigentlichen Hochwasserschutzes erfolgt über die Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen. In Benningen wurde die Nutzungsdauer der Dämme auf 80 Jahre festgelegt.

Die Hochwasserschutzmaßnahme „Alter Ortskern“ wurde bei der Herstellung, Anfang der 80er-Jahre, durch das Land als Bauherr bezahlt und anschließend der Gemeinde übertragen. Somit sind die Herstellungskosten für die Bewertung relevant, da die Gemeinde ab diesem Zeitpunkt für den Hochwasserschutzdamm verantwortlich ist. Die Gemeinde konnte keine Kosten aufzeigen und so mussten die Herstellungskosten beim Land Baden-Württemberg angefragt werden. Anfang des neuen Jahrtausends wurde dieser Hochwasserschutz erhöht, dies stellt erneut Herstellungskosten dar, die den Wertansatz ebenfalls steigern. Die Gemeinde bekam hierfür eine Zuwendung des Landes.

Bei dem Hochwasserschutz „Krautlose“ wurden Anlieger zur Kostenbeteiligung herangezogen. Die Beteiligungen sowie die Zuschüsse vom Land müssen als Sonderposten in der Bilanz auf der Passivseite den Herstellungskosten unter dem Bilanzposten der Infrastruktur auf der Aktivseite gegenüber stehen. Die Beträge müssen jeweils auf die gemeinsame Nutzungsdauer aufgelöst bzw. abgeschrieben werden.

5.9 Bewertung des Friedhofes

Bei der Bewertung des Friedhofes gab es in Benningen lediglich Probleme mit der Grundstücksbewertung. Durch verschiedene Friedhofserweiterungen wurden über mehrere Jahrzehnte immer wieder Grundstücke gekauft, verkauft und getauscht.

Eine Aufstellung der Vermögensgegenstände des Aufbaus war durch die Anlagenerfassung des Friedhofes bereits vorhanden. Hier waren die einzelnen Werke wie Bauten, Wege, Grabplatten, Brunnen usw.

ersichtlich. In den Jahren 2004 und 2005 gab es eine weitere Friedhofserweiterung. Diese Kosten konnten anhand der Belege im Vermögenshaushalt nachgeschaut werden. Die Bewertung des Aufbaus des Friedhofes ergab keine weiteren wichtigen Erkenntnisse. Die Bewertung des Friedhofes kann ebenfalls für die Kalkulation der Gebührenerhebung genutzt werden.

6 Vergleich zu anderen Kommunen

Bisher haben sich nur wenige Kommunen in Baden-Württemberg mit der Doppik und der Erstbewertung auseinander gesetzt. In anderen Bundesländern dagegen wie z. B. in Nordrhein-Westfalen oder Sachsen-Anhalt ist die Umstellung schon weiter fortgeschritten, da hier das Neue Kommunale Haushaltsrecht seit dem 1. Januar 2005 bzw. seit dem 1. Januar 2006 gilt.³⁴ Die Kommunen, die sich hier schon an die Erfassung und Bewertung ihrer Vermögensgegenstände herangetraut bzw. bereits abgeschlossen haben, wählten teilweise andere Lösungsmöglichkeiten der Wertermittlung als die Projektgruppe in Benningen. Ganz nach dem Motto „Viele Meinungen - viele Lösungen“.

6.1 Bewertung des Straßenkörpers

Vor allem bei der Straßenbewertung gibt es sehr viele verschiedene und interessante Lösungsansätze, um den Wert zu ermitteln. In Nordrhein-Westfalen wurde teilweise der Bewertungsansatz vorgenommen, wie unter Bewertung der Straßen schon kurz geschildert, den Straßenkörper in einzelne Schichten wie Decke, Tragschicht und Unterbau zu unterteilen, um so eine bessere Planung der einzelnen Sanierungen festlegen zu können. Doch diese Bewertungsmethode wurde durch den Leitfaden der Bilanzierung in Baden-Württemberg, aufgrund des hohen Aufwands, ausgesondert.³⁵

In der Gemeindehaushaltsverordnung wurde festgelegt, dass alle Kommunen zunächst mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zu bewerten haben. Erst dann dürfen vergleichbare Ansätze herangezogen werden.³⁶

³⁴ Vgl. Innenministerium NRW <http://www.im.nrw.de/bue/25.htm>, 10. Januar 2010.

³⁵ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, S. 69.

³⁶ Vgl. § 62 GemHVO.

Eine weitere Methode den Wert anhand von Erfahrungen zu ermitteln, ist die Straße durch fachkundige Personen begutachten zu lassen und anschließend eine Einteilung in Gruppen nach der voraussichtlichen Restnutzungsdauer einzustufen. Hierbei wird jeder Gruppe ein Quadratmeterpreis zugeordnet.

Anhand des Beispiels der Stadt Halberstadt in Sachsen-Anhalt wird dies mit Hilfe der folgenden Tabelle näher erläutert.³⁷

Qualitätsstufe	Bewertung	m ² -Preis	Restnutzungsdauer in Jahren
1	Neubau	60 €	30
2	Ohne Schäden	50 €	25
3	Geringe Schäden	40 €	20
4	Mittlere Schäden	15 €	15
5	Große Schäden	10 €	10
6	Sehr große Schäden	5 €	5

Tabelle 13: Einteilung nach Qualitätsstufen der Stadt Halberstadt

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Bewertung und Einteilung von der Zustandsbeurteilung der Straße abhängig ist. Jede Straße wird einer Qualitätsstufe zugewiesen, die durch Fachleute, wie Ingenieurbüros, aufgezeigt wurde. Der Grund für diese Bewertungsmethode könnte sein, festzustellen, wann welche Straße saniert werden müsste, um so die Kosten im Haushaltsplan rechtzeitig zu veranschlagen und um diese Aufwendungen demzufolge zu erwirtschaften. Im Vergleich zu der Bewertungsmethode in Benningen lässt sich feststellen, dass die Kosten bei den Erfahrungswerten sowie die Abschreibungsdauer niedriger angesetzt sind.

³⁷ Vgl. Grimberg, Michael/Knödler, Matthias: Erfassung und Bewertung kommunaler Gebäude und des Infrastrukturvermögens – Praxisbeispiele und Lösungsvorschläge, Band 2, Ostbevern 2005, S. 56.

Eine andere Alternative zur Bewertung des Straßenaufbaus mit Hilfe von Erfahrungswerten, wurde von der Stadt Aken, ebenfalls in Sachsen-Anhalt, genutzt. Diese teilten wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, die Straßen, die anhand ihres Anschaffungsjahres (einheitliche Abschreibungsdauer von 50 Jahren) noch nicht abgeschrieben waren, in sechs Bauklassen ein.³⁸

Bauklasse	Straßenart, z. B.	Herstellungskosten in m ²
I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße, historisch zu sanierende Straßen (Pflaster)	105 €
II - III	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet, Straßen mit beidseitigem Fuß- bzw. Radweg	90 €
III - IV	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Fuß- bzw. Radweg	70 €
IV - V	Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Fuß- bzw. Radweg	40 €
V - VI	Fußgängerzone (ohne Busverkehr)	35 €
VI	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg	30 €

Tabelle 14: Bewertungsvariante der Stadt Aken

Jeder dieser Bauklassen, wurde ähnlich wie in Benningen, Straßenarten sowie ein Pauschalbetrag der Herstellungskosten je Quadratmeter Fläche zugeordnet. Dennoch stellt sich hier die Frage, ob diese Erfahrungswerte den tatsächlichen Herstellungskosten durch die pauschale Bewertung ohne die entsprechende Rückindizierung nahe kommen und diese später zu Recht in der Eröffnungsbilanz als Wert angesetzt werden. Doch diese Bewertungsmethode hat auch einen Vorteil. Durch die angesetzten Kosten ohne Rückindizierung auf das Baujahr, stimmen diese am Ehesten mit den zukünftigen Wiederherstellungskosten überein.

³⁸ Vgl. Grimberg/Knödler: Erfassung und Bewertung kommunaler Gebäude und des Infrastrukturvermögens, 2005, S. 114.

6.2 Bewertung des Straßenzubehörs

Die Bewertung des Straßenzubehörs kann ebenfalls durch verschiedene Methoden ermittelt werden. In Benningen, noch einmal kurz zusammenfassend dargestellt, wurde davon ausgegangen, dass dieses bei einer Nutzungsdauer von zehn Jahren im alten Ortskern teilweise oder schon ganz abgeschrieben ist. Bei den Baugebieten wurde es mit Hilfe der Maßnahmenabrechnungen auf die einzelnen Straßen aufgeteilt, ansonsten wurden 10 % der Baukosten als Straßenzubehör angesetzt.

In anderen Kommunen gibt es sowohl einfaches als auch hochwertiges Straßenzubehör. Die Stadt Bitterfeld, Sachsen Anhalt, erfasste das Straßenzubehör straßenweise bzw. straßenabschnittsweise. Die anschließende Bewertung erfolgte anhand von den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen. Hierbei wurden nicht die einzelnen Laternen bewertet, sondern zusammenfassend die Abschnitte als eine separate Anlage. Der Austausch einzelner Lampen wird hier als Aufwand dargestellt. Abgeschriebenes Straßenzubehör wird mit einem Erinnerungswert angesetzt. Das Straßenzubehör wird einheitlich auf 20 Jahre abgeschrieben.³⁹

Bei der Stadt Halberstadt wird das Straßenzubehör pro Straße in ein Bewertungsgruppenobjekt (z. B. Lichtzeichenanlagen, Verkehrsschilder, Beleuchtung, Lärmschutzwand etc.) gegliedert.

Zur Veranschaulichung der Bewertungsvariante ein Beispiel am Gruppenobjekt Straßenbeleuchtung. In dieser Gruppe wurden 25 Straßenlaternen inventarisiert, die auf ein Durchschnittsalter von zehn Jahren geschätzt wurden. Die Wiederbeschaffungskosten einer Laterne betragen 1.250,00 €. Diese Kosten wurden mit der Nutzungsdauer von 20

³⁹ Vgl. Grimberg/Knödler: Erfassung und Bewertung kommunaler Gebäude und des Infrastrukturvermögens, 2005, S. 82.

Jahren ins Verhältnis gesetzt und anschließend mit dem Durchschnittsalter von 10 Jahren multipliziert. So ergibt sich ein aktueller Wert von 625,00 €. Diese wurden mit der Anzahl von 25 Laternen ebenfalls multipliziert, um den Gesamtwert am Stichtag zu erhalten.

Diese Methoden der Bewertung des Straßenzubehörs sind eigentlich nicht mit der von Benningen zu vergleichen. In Benningen ist davon ausgegangen worden, dass das Straßenzubehör in den meisten Fällen schon längst abgeschrieben gewesen ist. Dies sieht auch Herr Klee vom Finanzdezernent des Landkreistages Baden-Württemberg so. Er vertritt die Auffassung, dass aufwendige Inventuren beim Straßenzubehör in größeren Städten, in keinem Verhältnis zum Ergebnis stehen und deshalb soll beim Straßenzubehör davon ausgegangen werden, das Vieles bereits abgeschrieben ist.⁴⁰

6.3 Bewertung von Brücken und Tunnel

In Benningen konnten die Werte der Brücken anhand der Herstellungskosten ermittelt werden. Einen Tunnel gibt es in Benningen nicht. Doch in anderen Kommunen gibt es Brücken, die mit Hilfe von Erfahrungswerten bewertet werden müssen.

Die Große Kreisstadt Herrenberg aus Baden-Württemberg hat die Bewertung von Brücken und Tunnel durch die im Leitfaden zur Bilanzierung vorgeschlagenen Erfahrungswerte angesetzt.⁴¹ Hier wird vorgeschlagen, dass die Herstellung vergleichbarer Bauwerke unter Beachtung der Besonderheiten, des zu bewertenden ingenieurtechnischen Bauwerks, anzusetzen ist. Die Erfahrungswerte für Bauwerke

⁴⁰ Aussage von Herr Klee, Finanzdezernat des Landkreistags Baden-Württemberg, Vortrag über Vermögensbewertung und Bilanzierung am 11. Januar 2010 an der Hochschule Ludwigsburg.

⁴¹ Vgl. Leitlinien zum Neuen Kommunalen Haushaltsrecht der großen Kreisstadt Herrenberg, Erfassung und Bewertung des Altvermögens, Band 4, Herrenberg 2008, S. 31.

wie Brücken, Trockenbauwerke, Stützmauerbauwerke und Lärmschutzbauwerke sind als Quadratmeterpreise vorgeschlagen. Diese werden durch Rückindizierung anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Landesamtes errechnet.⁴²

6.4 Problematiken

In diesem Punkt werden wichtige Problematiken der Bewertung des Infrastrukturvermögens aufgezeigt.

6.4.1 Abgrenzung Erhaltungs- und Herstellungsaufwand

Bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens stellt sich des Öfteren die Frage: Stellt dies einen Erhaltungsaufwand dar oder handelt es sich um einen Herstellungsaufwand? Der Erhaltungsaufwand fließt nicht mit in die Bewertung des Vermögensgegenstandes mit ein, da diese Aufwendungen nicht im Zusammenhang mit den Herstellungskosten erfolgte.⁴³

Diese Trennung wurde auch im Verwaltungshaushalt bzw. Vermögenshaushalt in der Kameralistik beachtet. Im Verwaltungshaushalt wurden sozusagen alle Instandhaltungen, wie im Vermögenshaushalt alle Investitionen gebucht. Anhand einer Straße kann dieser Unterschied erklärt werden. Als Herstellungsaufwand wird der Neubau einer Straße oder eine Sanierung angesehen. Ein Erhaltungsaufwand ist demzufolge z. B. lediglich eine Ausbesserung von Spurrinnen und Schlaglöchern. Der Erhaltungsaufwand fällt im neuen Haushaltsrecht als Aufwand im gleichen Jahr an und wird nicht über einen bestimmten Zeitraum abgeschrieben.

⁴² Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, S. 73.

⁴³ Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, S. 30.

6.4.2 Weitere Problematiken

Um wirklich sicher zu gehen, dass alle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Kommune befinden, bewertet werden können, ist es wichtig auch eventuelle Verträge durchzuschauen. Ein Beispiel für so einen Vertrag gibt es in Benningen. Durch ein Abkommen wurde festgelegt, dass die Straße des Feldwegdurchlasses auf dem Grundstück der Deutschen Bahn in das Eigentum der Gemeinde Benningen übertragen wird und diese für die Herstellungskosten verantwortlich ist. Diese besonderen Fälle, wie auch die Umrechnung der Kosten von der DM in den Euro, sind deshalb sorgfältig zu beachten.

7 Auswirkung der Bewertung auf die Bilanz

In Benningen wurde der Vermögenswert des Infrastrukturvermögens zum 1. Januar 2009 auf fast 15,5 Millionen Euro bewertet. Im nachfolgenden Diagramm ist aufgezeigt aus welchen Arten von Vermögensgegenständen sich dieser Wert zusammensetzt.

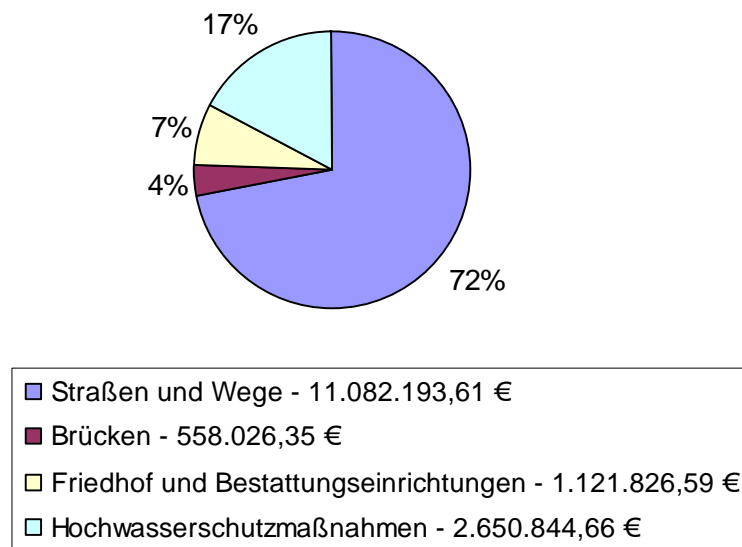


Abbildung 9: Verteilung des Infrastrukturvermögens in Benningen

Das Schaubild zeigt, dass der Restwert der Straßen mit 72 % die größte Summe des Infrastrukturvermögens aufweist. Die Hochwasserschutzmaßnahmen folgen mit deutlichem Abstand.

Allein im Bereich Infrastrukturvermögen werden jedes Jahr ca. 500.000 € an Abschreibungen anfallen. Die Sonderposten, die gebildet worden sind, mindern durch ihre Auflösung die hohen Aufwendungen der Abschreibungen ein wenig. In der Kameralistik mussten beim Haushaltsausgleich die Einnahmen ausreichen, um die laufenden Ausgaben sowie die Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt zu decken. In der Doppik müssen dagegen in der Ergebnisrechnung künftig die ordentlichen Erträge, die Aufwendungen ausgleichen.

Da viele Kommunen diese Deckung als schwierig einschätzen, gerade in Zeiten, in denen die sicher geglaubten Einnahmen der nun durch die Wirtschaftskrise bedingt sinkenden Gewerbesteuereinnahmen dahin schmelzen, steigt die Angst vor der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht an. Die Bewertung im Neuen Haushaltsrecht ist dementsprechend ein wichtiger Bestandteil der zukünftigen Haushaltsabschlüsse.

Nicht nur am Beispiel Benningen, sondern auch bei der Stadt Bruchsal lässt sich feststellen, dass das Infrastrukturvermögen mit einem Drittel einen hohen Anteil im Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme⁴⁴ aufweist. Diese haben ebenfalls in ihrer Bilanz einen vergleichbaren Prozentanteil des Infrastrukturvermögens.⁴⁵ Deshalb ist es wichtig diese Vermögensgegenstände ordnungsgemäß zu bewerten. Werden später Wertunstimmigkeiten in der Eröffnungsbilanz festgestellt, so können diese, in bestimmten Fällen, innerhalb der ersten vier Jahresabschlüsse noch geändert werden.⁴⁶

Durch § 62 GemHVO wird den Gemeinden eine sehr große Entscheidungsfreiheit bei der Erstbewertung eingeräumt. Durch die verschiedenen Varianten der Bewertung ergeben sich ebenfalls unterschiedliche Vermögenswerte, die durch unterschiedliche Nutzungsdauern und den daraus entstehenden Abschreibungen verändert werden können. Daher fragen sich im Vorfeld der Bewertung viele Kommunen, welche Bewertungsstrategie am sinnvollsten ist.

Angesichts eines großen Bilanzwertes, der durch einen hohen Ansatz der Vermögensgegenstände entsteht, wächst gleichzeitig auch der Anteil des Eigenkapitals. Dies führt bei der ersten Betrachtung der Bilanz zu einem enorm positiven Ergebnis, welches die Gemeinde als wohlhabend

⁴⁴ Vgl. Bilanz vom Stand 1. Januar 2009 in der Anlage Nr. 4 zu dieser Diplomarbeit.

⁴⁵ Vgl. Amtsblatt Bruchsal, Nummer 9/2008.

⁴⁶ Vgl. § 63 GemHVO.

darstellt. Hierdurch wird bei Privatunternehmen des Öfteren die Kreditwürdigkeit erhöht. Doch ob dies bei Kommunen genauso funktioniert, ist fraglich. Ebenso werden durch diese erfolgreiche Darstellung bei den Bürgern und den Gemeinderäten Begehrlichkeiten geweckt. Durch die hohen Ansätze entstehen bei zukünftigen Veräußerungen der Vermögensgegenstände Verluste sowie höhere Abschreibungen, die den Haushaltsausgleich erschweren. Der eigentliche Werteverzehr im Hinblick auf eine eventuelle Wiederbeschaffung wird hiermit am Besten abgebildet.

Ein niedriger Bilanzwert führt zu einer Entlastung des Haushaltsausgleichs. Dies könnte jedoch zum Problem führen, dass durch die Abschreibungen nicht die tatsächlichen Wertverhältnisse wiedergegeben werden. In diesem Fall können jedoch stille Reserven entstehen, die bei einer möglichen Veräußerung des Vermögensgegenstands einen unverhofften höheren Preis als den Bilanzwert erzielen und somit einen zusätzlichen Ertrag eintritt.

Grundsätzlich sollten daher die Kommunen ihre abschreibungsfähigen Vermögensgegenstände, sofern sie keine Anschaffungs- und Herstellungskosten auf irgendeine Weise heranziehen können, niedrig bewerten, um auf der einen Seite stille Reserven sowie auf der anderen Seite den Haushaltsausgleich durch höhere Abschreibungen nicht zu gefährden. Die nicht abschreibungsfähigen Vermögensgegenstände könnten dagegen höher bewertet werden, um das Eigenkapital zu erhöhen und somit den Banken mehr Sicherheiten für eventuelle Kredite vorzeigen zu können. Zudem könnten sich eventuelle Zuwendungen des Bundes sowie des Landes später am Haushaltsausgleich orientieren.

Doch letztlich muss jede Kommune für sich selbst, nach den örtlichen Gegebenheiten entscheiden, welche Variante sie im Einzelnen bevorzugt.

8 Kosten der Bewertung

Aufgrund der finanziellen Lage vieler Kommunen kommt bei der Umstellung auf die Doppik nicht nur mehr Arbeit zum Tagesgeschäft hinzu, sondern auch zusätzliche Kosten.

Da die Mitarbeiter derzeit nur die Kameralistik kennen, müssen diese sich durch Schulungen zunächst mit dem Neuen Haushaltsrecht vertraut machen. Diese Schulungen stellen zusätzliche Aufwendungen für die Gemeinde dar. Das Problem vieler kleiner Gemeinden wird vor allem die hohe Belastung der einzelnen Mitarbeiter sein, die sich neben ihrem Tagesgeschäft mit der Umstellung auf die Doppik beschäftigen müssen. Entweder die Kommunen stellen für den Umstellungsprozess neue Mitarbeiter ein und verursachen damit zusätzliche Personalkosten oder die Umstellung wird mit Hilfe von teuren Beratungsfirmen erreicht. Diese Firmen haben die Gunst der Stunde bereits entdeckt und spezialisieren sich derzeit mehr und mehr auf die Erstbewertung und auf den gesamten Umstellungsprozess. Hierbei muss ebenfalls die EDV-Software erneuert werden, da die alte Software unter Verwendung der Doppik nicht mehr funktioniert.

Ein ausgereifter Zeitplan sowie wichtige Vorüberlegungen können überflüssige Kosten einsparen. Der Zeitaufwand ist ebenfalls von der Größe der Kommune bzw. der zu bewertenden Vermögensgegenstände abhängig. Im Main-Tauber-Kreis wird derzeit diskutiert, wie die Kosten für die Umstellung gering gehalten werden können. Dort wird vor allem an eine gemeinsame Umstellung gedacht, in der gerade kleine Kommunen sich für die Dauer des Prozesses zusammenschließen sollen, um so die Kosten einzusparen sowie wertvolle Erfahrungen auszutauschen.⁴⁷

⁴⁷ Aussage von Jürgen Kilian, Kämmerer der Stadt Boxberg.

In Bayern haben bereits einige Pilotkommunen auf das Neue Haushaltsrecht umgestellt. In der nachfolgenden Tabelle werden die einzelnen externen Projektkosten des Umstellungszeitraumes sowie die laufenden Kosten der Gemeinde Hallbergmoos und der Stadt Königsbrunn, beide in Bayern dargestellt.

Einwohner	Gemeinde Hallbergmoos ca. 9000		Stadt Königsbrunn ca. 27500	
	Einmaliger Umstellungs- aufwand	zukünftiger laufender Aufwand	Einmaliger Umstellungs- aufwand	zukünftiger laufender Aufwand
IT-Supportleistungen	68.573,07 €	1.000,00 €	-	600,00 €
Softwarepflege	17.887,55 €	10.000,00 €	-	1.900,00 €
Schulungsmaßnahmen	20.124,53 €	1.000,00 €	ca. 4.000,00 €	-
Lizenzgebühr Software	35.170,74 €	-	ca. 30.000,00 €	-
Programmieraufwand	8.040,25 €	-	-	-
Beratungsleistungen	50.261,72 €	-	ca. 120.000,00 €	ca. 5.000,00 €
Sonstiger Aufwand	2.707,10 €	500,00 €	-	-
Gesamtsumme	202.764,96 €	12.500,00 €	ca. 154.000,00 €	ca. 7.500,00 €

Tabelle 15: Externe Kostenaufstellung bayrischer Kommunen

Diese Kostenübersicht verdeutlicht, dass die Umstellung auf die Doppik für Kommunen teuer werden kann. Die Kosten sind auf drei große Bereiche wie EDV, Schulungsmaßnahmen sowie Beratungsleistungen verteilt. Die laufenden Instandhaltungskosten sind wie auch schon bei der Kameralistik vorhanden. Die Mitarbeiterkosten und die Doppelbelastung zum Tagesgeschäft wurden hierbei nicht miteinbezogen.

Obwohl die Kosten für die Umstellung hoch waren, gaben sich beide Kommunen sehr zufrieden und sind gespannt wie sich die bessere Transparenz und die verbesserte Sicht auf die Wirtschaftlichkeit durch die Doppik auf die zukünftigen Planungen des Haushaltes auswirken.⁴⁸

⁴⁸ KGSt Report: Doppik-Umstellung in bayrischen Kommunen, S. 24.

Da in Benningen noch keine Umstellung auf das Neue Haushaltsrecht erfolgt ist, konnten noch keine genauen Kostenaussagen getroffen werden.

Dennoch gibt es auch Widerstimmen gegen die Umstellung und der damit verbundenen Ausgaben. Walter Lutz, ein Diplom-Verwaltungswirt und Gemeinderat aus Großrinderfeld schreibt in seinem Leserbrief „Doppik ist sinnlos“⁴⁹, dass die Umstellung, ohne die Betroffenen nach ihrer Meinung zu fragen, beschlossen worden ist und dass die Aufstellung einer Bilanz unsinnig ist. Denn die Kommune sei kein Wirtschaftsunternehmen, das Gewinn erzielen wolle, sondern lediglich die maximale Aufgabenerfüllung im Vordergrund sieht. Weiterhin ist er der Meinung, dass die Umstellung und die hierfür notwendigen Kosten, die deutschlandweit auf zwei Milliarden Euro geschätzt werden, in der aktuellen Misslage der Kommunen, Verschwendung wertvoller Steuereinnahmen darstellt.

⁴⁹ Vgl. Leserbrief „Doppik ist sinnlos“ von Walter Lutz in den Fränkischen Nachrichten vom 4. Februar 2010.

9 Fazit

Durch die Umstellung auf die Doppik wird sich zukünftig die finanzielle Situation der Kommunen nicht ändern, denn durch die Doppik werden keine neuen Geldquellen geschaffen. Das Neue Haushaltsrecht ist lediglich vollständiger, flexibler, verbreiteter und zukunftssträchtiger als die Kameralistik. Die wahre Finanzsituation der Kommunen wird hierdurch offen gelegt.

Viele Skeptiker, die sich erstmalig mit der Doppik auseinandersetzen, werden sich fragen, warum denn unter anderem Straßen bewertet werden müssen, da dies formal für sie keinen Sinn ergibt. Diese hoffen, dass es im Gegensatz zur USA keine Privatisierung der Straßen geben wird. In Notzeiten und Geldengpässen können Straßen genauso wenig wie Friedhöfe oder Brücken verkauft werden, da sich wohl kein Käufer finden wird. Diese Skeptiker werden wohl Recht behalten, es wird keiner diese Vermögensgegenstände kaufen.

Aber ohne die Durchführung der Bewertung sowie den Ausweis in der Bilanz, gibt es auch keine Abschreibungen im Haushalt, die den Werteverzehr der Vermögensgegenstände aufzeigen. Durch viele marode Straßen und Brücken im Lande wird sichtbar, dass durch die Kameralistik keine rechtzeitige Warnlampe angegangen ist. Allein durch den Werteverzehr kann erkannt werden, wann wieder investiert werden muss. Dies erleichtert die späteren Kalkulationen einer Wiederbeschaffung bzw. der Instandsetzungen und trägt zu einer langfristigen Haushaltsplanung bei.

Aber bevor dies eintritt muss zunächst der erste Schritt von den Kommunen auf die Doppik zu, gemacht werden. Viele Kommunen in Baden-Württemberg werden versuchen, die Umstellung bis ins Jahr 2016 hinauszuzögern.

Meiner Meinung nach ist dies die falsche Entscheidung. Die Bewertung als erster Schritt ist keine Jahrhundertaufgabe. Das Projekt in Benningen hat gezeigt, dass Studenten, die keine großen Vorkenntnisse der Bewertungsmaterie hatten, die Bewertung mit Hilfe von Recherchen in allen Bereichen sorgfältig durchführen konnten.

Des Weiteren konnte auf teure Beratungsfirmen verzichtet werden. Dies muss doch den Mitarbeiter der einzelnen Kommunen Mut machen, diese Aufgabe bewältigen zu können. Ich empfehle den Kommunen schon jetzt mit der Bewertung und dem Umstieg auf die Doppik zu beginnen und sich einen ausführlichen Zeitplan zu erstellen.

Ziel der verschiedenen Landesregierungen sollte es noch sein, die Bewertungsvorschriften in der Bundesrepublik zu vereinheitlichen, denn dies würde einen späteren Vergleich von Kommune zu Kommune – auch über die Bundesländer hinaus - vereinfachen. Gerade auch für kleinere Kommunen, die bei der Umstellung durch das Alltagsgeschäft eine viel größere Doppelbelastung haben, wäre es wünschenswert, dass diese im Hinblick auf die Erstbewertung und der späteren Umstellung Unterstützung durch das Land Baden-Württemberg oder durch die Landkreise bekommen.

Für die Mitarbeiter der Kommunen, die eventuell noch Angst vor der Veränderung haben, kann gesagt werden, wer sich mit Kasseneinnahmenresten, Haushaltsausgaberesten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt sowie mit über- und außerplanmäßigen Ausgaben auskennt, der wird auch in Zukunft Forderungen, Abschreibungen und die Ergebnisrechnung meistern können.

Die Kommunen müssen das Neue Haushaltsrecht, auch wenn derzeit viele Unklarheiten bestehen, als Chance in eine bessere Zukunft und nicht als notwendiges und aufgezwungenes Übel sehen.

Anlage 1: Ermittlung des Grund und Bodens „innerorts“

„innerorts“ Bodenrichtwert		35,00 €
Jahr	Preisrückindizierungsprozensatz	Preis je m ²
2008	100,00	35,00 €
2007	100,00	35,00 €
2006	100,00	35,00 €
2005	100,82	35,29 €
2004	89,32	31,26 €
2003	116,44	40,75 €
2002	116,44	40,75 €
2001	116,41	40,74 €
2000	116,41	40,74 €
1999	107,86	37,75 €
1998	99,46	34,81 €
1997	99,46	34,81 €
1996	108,56	38,00 €
1995	115,57	40,45 €
1994	120,47	42,16 €
1993	124,67	43,63 €
1992	116,27	40,69 €
1991	103,66	36,28 €
1990	97,36	34,07 €
1989	66,68	23,34 €
1988	57,85	20,25 €
1987	45,25	15,84 €
1986	58,41	20,44 €
1985	67,24	23,53 €
1984	70,18	24,56 €
1983	63,04	22,06 €
1982	55,75	19,51 €
1981	53,37	18,68 €
1980	45,11	15,79 €
1979	40,62	14,22 €
1978	29,42	10,30 €
1977	29,70	10,39 €
1976	22,55	7,89 €
1975	21,15	7,40 €
1974	16,67	5,83 €

Anlage 2: Ermittlung des Grund und Bodens „außerorts“

Gewinn	Bodenrichtwert in €	Gewinn	Bodenrichtwert in €
Alte Burg	3,50	Hörnle	3,50
Am Schifffahrtskanal	3,00	Im Steigle	3,50
Attich	3,50	Königsrain	3,50
Am Benzrain	3,50	Lerchenbühl	3,50
Au	3,00	Ludwigsburger Straße	4,50
Auf dem Bild	4,50	Mittleres Tal	3,00
Äußeres Tal	3,50	Murrer Land	3,50
Baumweide	3,00	Näheres Tal	20,00
Breitfeld	3,50	Oberer Beihinger Weg	3,50
Bürg	3,50	Oberer Berg	5,75
Egerten	3,00	Rennwiesen	2,75
Fahrwiesen	3,50	Rosenäcker	3,50
Fischwasser	3,50	Schäringshalde	3,50
Gäbelen	2,75	Schemming	5,75
Gehrnweg	3,50	Steinlanden	3,50
Graben	3,50	Straße	4,50
Häring	3,50	Unter dem Wehr	3,00
Hinten im Feld	3,50	Unter den Wegen	3,50
Hintere Weingärten	3,50	Untere Scheuernlehre	3,50
Hochsträß	4,50	Unterer Berg	2,50

Jahr	Preisrück- indizierungs- prozentsatz	Jahr	Preisrück- indizierungs- prozentsatz	Jahr	Preisrück- indizierungs- prozentsatz
2007	100,00	1995	108,30	1983	140,75
2006	104,63	1994	107,76	1982	133,16
2005	103,02	1993	108,88	1981	119,29
2004	101,02	1992	115,26	1980	106,57
2003	104,03	1991	122,23	1979	98,48
2002	102,60	1990	114,58	1978	87,02
2001	105,04	1989	111,78	1977	80,01
2000	101,41	1988	118,41	1976	68,78
1999	101,76	1987	130,55	1975	67,32
1998	104,57	1986	141,05	1974	68,37
1997	107,08	1985	141,01		
1996	105,54	1984	149,49		

Anlage 3: Tabelle der m²-Indexe

Jahr	Preis je m ²		100,00 €	130,00 €	90,00 €	117,00 €	80,00 €	104,00 €	40,00 €	25,00 €	70,00 €	91,00 €	42,00 €	1.500,00 €
	Nutzungsart	Baupreis-index												
2008			116,00 €	150,80 €	104,40 €	135,72 €	92,80 €	120,64 €	46,40 €	29,00 €	81,20 €	105,56 €	48,72 €	1.740,00 €
2007			110,60 €	143,78 €	99,54 €	129,40 €	88,48 €	115,02 €	44,24 €	27,85 €	77,42 €	100,65 €	46,45 €	1.659,00 €
2006			104,40 €	135,72 €	93,96 €	122,15 €	83,52 €	108,58 €	41,76 €	26,10 €	73,08 €	95,00 €	43,85 €	1.566,00 €
2005			100,00 €	130,00 €	90,00 €	117,00 €	80,00 €	104,00 €	40,00 €	25,00 €	70,00 €	91,00 €	42,00 €	1.500,00 €
2004			99,20 €	128,96 €	89,28 €	116,06 €	79,36 €	103,17 €	39,68 €	24,80 €	69,44 €	90,27 €	41,66 €	1.488,00 €
2003			99,50 €	129,35 €	89,55 €	116,42 €	79,60 €	103,48 €	39,80 €	24,88 €	69,65 €	90,55 €	41,79 €	1.492,50 €
2002			101,20 €	131,56 €	91,08 €	118,40 €	80,96 €	105,25 €	40,48 €	25,30 €	70,84 €	92,09 €	42,50 €	1.518,00 €
2001			102,10 €	132,73 €	91,89 €	119,46 €	81,68 €	106,18 €	40,84 €	25,53 €	71,47 €	92,91 €	42,88 €	1.531,50 €
2000			100,70 €	130,91 €	90,63 €	117,82 €	80,56 €	104,73 €	40,28 €	25,18 €	70,49 €	91,64 €	42,29 €	1.510,50 €
1999			97,70 €	127,01 €	87,93 €	114,31 €	78,16 €	101,61 €	39,08 €	24,43 €	68,39 €	88,91 €	41,03 €	1.465,50 €
1998			97,10 €	126,23 €	87,39 €	113,61 €	77,68 €	100,98 €	38,84 €	24,28 €	67,97 €	88,36 €	40,78 €	1.456,50 €
1997			98,10 €	127,53 €	88,29 €	114,78 €	78,48 €	102,02 €	39,24 €	24,53 €	68,67 €	89,27 €	41,20 €	1.471,50 €
1996			100,20 €	130,26 €	90,18 €	117,23 €	80,16 €	104,21 €	40,08 €	25,05 €	70,14 €	91,18 €	42,08 €	1.503,00 €
1995			102,00 €	132,60 €	91,80 €	119,34 €	81,60 €	106,08 €	40,80 €	25,50 €	71,40 €	92,82 €	42,84 €	1.530,00 €
1994			101,90 €	132,47 €	91,71 €	119,22 €	81,52 €	105,98 €	40,76 €	25,48 €	71,33 €	92,73 €	42,80 €	1.528,50 €
1993			103,70 €	134,81 €	93,33 €	121,33 €	82,96 €	107,85 €	41,48 €	25,93 €	72,59 €	94,37 €	43,55 €	1.555,50 €
1992			103,70 €	134,81 €	93,33 €	121,33 €	82,96 €	107,85 €	41,48 €	25,93 €	72,59 €	94,37 €	43,55 €	1.555,50 €
1991			100,10 €	130,13 €	90,09 €	117,12 €	80,08 €	104,10 €	40,04 €	25,03 €	70,07 €	91,09 €	42,04 €	1.501,50 €
1990			94,50 €	122,85 €	85,05 €	110,57 €	75,60 €	98,28 €	37,80 €	23,63 €	66,15 €	86,00 €	39,69 €	1.417,50 €
1989			90,20 €	117,26 €	81,18 €	105,53 €	72,16 €	93,81 €	36,08 €	22,55 €	63,14 €	82,08 €	37,88 €	1.353,00 €
1988			89,10 €	115,83 €	80,19 €	104,25 €	71,28 €	92,66 €	35,64 €	22,28 €	62,37 €	81,08 €	37,42 €	1.336,50 €
1987			88,10 €	114,53 €	79,29 €	103,08 €	70,48 €	91,62 €	35,24 €	22,03 €	61,67 €	80,17 €	37,00 €	1.321,50 €
1986			86,50 €	112,45 €	77,85 €	101,21 €	69,20 €	89,96 €	34,60 €	21,63 €	60,55 €	78,72 €	36,33 €	1.297,50 €
1985			84,90 €	110,37 €	76,41 €	99,33 €	67,92 €	88,30 €	33,96 €	21,23 €	59,43 €	77,26 €	35,66 €	1.273,50 €
1984			84,20 €	109,46 €	75,78 €	98,51 €	67,36 €	87,57 €	33,68 €	21,05 €	58,94 €	76,62 €	35,36 €	1.263,00 €
1983			83,60 €	108,68 €	75,24 €	97,81 €	66,88 €	86,94 €	33,44 €	20,90 €	58,52 €	76,08 €	35,11 €	1.254,00 €
1982			85,40 €	111,02 €	76,86 €	99,92 €	68,32 €	88,82 €	34,16 €	21,35 €	59,78 €	77,71 €	35,87 €	1.281,00 €
1981			89,60 €	116,48 €	80,64 €	104,83 €	71,68 €	93,18 €	35,84 €	22,40 €	62,72 €	81,54 €	37,63 €	1.344,00 €
1980			89,70 €	116,61 €	80,73 €	104,95 €	71,76 €	93,29 €	35,88 €	22,43 €	62,79 €	81,63 €	37,67 €	1.345,50 €
1979			79,40 €	103,22 €	71,46 €	92,90 €	63,52 €	82,58 €	31,76 €	19,85 €	55,58 €	72,25 €	33,35 €	1.191,00 €
1978			72,70 €	94,51 €	65,43 €	85,06 €	58,16 €	75,61 €	29,08 €	18,18 €	50,89 €	66,16 €	30,53 €	1.090,50 €
1977			68,60 €	89,18 €	61,74 €	80,26 €	54,88 €	71,34 €	27,44 €	17,15 €	48,02 €	62,43 €	28,81 €	1.029,00 €
1976			66,80 €	86,84 €	60,12 €	78,16 €	53,44 €	69,47 €	26,72 €	16,70 €	46,76 €	60,79 €	28,06 €	1.002,00 €
1975			66,40 €	86,32 €	59,76 €	77,69 €	53,12 €	69,06 €	26,56 €	16,60 €	46,48 €	60,42 €	27,89 €	996,00 €
1974			67,40 €	87,62 €	60,66 €	78,86 €	53,92 €	70,10 €	26,96 €	16,85 €	47,18 €	61,33 €	28,31 €	1.011,00 €

Anlage 4: Eröffnungsbilanz

Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009

AKTIVA		PASSIVA	
1. Vermögen		1. Kapitalposition	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	12.615,48 €	1.1 Basiskapital	29.611.301,57 €
1.2 Sachvermögen	39.462.431,13 €	1.2 Sonderposten	8.499.352,11 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	9.096.382,45 €	2. Rückstellungen	
1.2.2 Bebaute Grundstücke	14.198.216,49 €	2.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	48.583,31 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	15.412.891,21 €	2.2 Instandhaltungsrückstellungen	376.000,00 €
1.2.4 Kunstgegenstände	25.154,60 €	2.3 Rückstellung im Rahmen des FAG	3.968.876,00 €
1.2.5 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	194.208,50 €	2.4 Rückstellung aus Bürgschaften	42.121,56 €
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	494.272,45 €		
1.2.7 Vorräte	41.305,43 €		
1.3 Finanzvermögen	5.422.435,01 €	3. Verbindlichkeiten	
1.3.1 Beteiligungen	19.268,72 €	3.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.786.826,31 €
1.3.2 Sondervermögen	5.038.129,34 €	3.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51.660,19 €
1.3.3 Ausleihungen	42.118,30 €		
1.3.4 Forderungen	322.375,86 €		
1.3.5 Liquide Mittel	542,79 €		
2. Abgrenzungsposten		4. Abgrenzungsposten	
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	19.628,72 €	4.1 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	532.389,29 €
BILANZSUMME	44.917.110,34 €	BILANZSUMME	44.917.110,34 €

Literaturverzeichnis

Abschlussdokumentation der Projektkommunen der Transferebene Hessen in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport

Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem
Grundlagen, Methoden, Empfehlungen und Richtlinien, Anlagen
und Praxishilfen zur Umsetzung, Ergolding 2005

Bolsenkötter, Heinz / Detemple, Peter / Marettek, Christian

Die Eröffnungsbilanz der Gebietskörperschaft, Erfassung und
Bewertung von Vermögen und Schulden im Integrierten öffentlichen
Rechnungswesen, Frankfurt am Main 2002

Coenenberg, Adolf / Haller, Axel / Mattner, Gerhard / Schultze, Wolfgang

Einführung in das Rechnungswesen, Grundzüge der Buchführung
und Bilanzierung, 2. Auflage, Stuttgart 2007

Engelhardt, Werner H. / Raffée, Hans / Wischermann, Barbara

Grundzüge der doppelten Buchführung, Mit Aufgaben und
Lösungen, 6 Auflage, Wiesbaden 2004

Fudalla, Mark / zur Mühlen, Manfred / Wöste, Christian

Doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung, Basiswissen
für das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF), 3. Auflage,
Köln 2007

Grimberg, Michael / Knödler, Matthias

Erfassung und Bewertung kommunaler Gebäude und des
Infrastrukturvermögens – Praxisbeispiele und Lösungsvorschläge,
Band 2, Ostbevern 2005

Häfner, Philipp

Doppelte Buchführung für Kommunen, Grundlagen des doppischen Haushaltswesen, Überblick über Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz, Mit vielen Beispielen und Übungsaufgaben, 4 Auflage, München 2009

Karmasin, Matthias / Rainer Ribing

Die Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten, Ein Leitfaden für Seminararbeiten, Bachelor-, Master- und Magisterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen, 4. aktualisierte Auflage, Wien 2009

KGSt Report: Doppik Umstellung in bayerischen Kommunen

Praxisberichte aus der Gemeinde Hallbergmoss, der Stadt Königsbrunn und dem Landkreis Ebersberg, KGSt-Report 1/2007, Köln 2007

Marettke, Christian / Dörschell, Andreas / Hellenbrand, Andreas

Kommunales Vermögen richtig bewerten, Leitfaden für die effiziente Erfassung und korrekte Bewertung, 2. Auflage, Frankfurt 2006

Mehling, N. Franz

Knaur's Lexikon von A bis Z, Das Wissen unserer Zeit auf dem neuesten Stand, München 1995

Notheis, Klaus / Ade, Klaus

Das Neue Kommunale Haushaltsrecht Baden-Württemberg, Leitfaden für Praxis, Aus- und Fortbildung, 2. Auflage, Stuttgart 2006

Raupach, Björn / Stangenberg, Kathrin

Doppik in der öffentlichen Verwaltung, Grundlagen, Verfahrensweisen, Einsatzgebiete, 2. Auflage Wiesbaden 2009

Wöhe, Günter / Kußmaul, Heinz

Grundzüge der Buchführung und Bilanztechnik, 6. Auflage,
München 2007

Wöhe, Günter

Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 20. Auflage,
München 2000

Sonstige Quellen**Leitfaden zur Bilanzierung**

Nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und
Rechnungswesen (NKHR) in Baden Württemberg, Stand vom
17. Mai 2009

**Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der
Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-GemHVO)**

Stand vom 1. Januar 2010

Leitlinien zum Neuen Kommunalen Haushaltsrecht

der großen Kreisstadt Herrenberg, Band 4, Erfassung und
Bewertung des Altvermögens, Stand von Juni 2008

Eidesstattliche Erklärung

„Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Diplomarbeit mit dem Thema

**Die Bewertung des Infrastrukturvermögens –
dargestellt am Beispiel Benningen am Neckar
im Vergleich zu anderen Kommunen**

selbstständig und nur unter der Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmitteln angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.“

Tauberbischofsheim, 01. März 2010

Unterschrift